

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	227
Verwaltungsordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivbenutzungsordnung)	231
Verwaltungsanordnung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kirchlichen Archivguts in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivgebührenordnung)	233
Anlage: Gebührentafel	235
2. PERSONALNACHRICHTEN	236
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	236
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	237
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	237
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005	240
Nachtrag zum Jahresprogramm 2007 zur Fort- und Weiterbildung	242
Hanna-Jursch-Preis	247

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	247
Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005	248
Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	248
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	248
Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung	249
Haushaltsbeschluss 2007	249
Anlage 1 Haushaltsplan 2007 – Übersicht	250
Anlage 2 Kollektenplan 2007	251
Zum Kollektenplan 2007	253
Beschluss der Synode über die Erhebung des Gemeindebeitrages 2007	253
2. PERSONALNACHRICHTEN	253

3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Kollektendank für die Kollekte für die Telefonseelsorge	254
C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	254
Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005	255
Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen	256
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes	257
Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechts in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	259
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 – Haushaltsgesetz 2007/2008 –	259
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz	260
Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2007 und 2008	261
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchengemeinde, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2007	263
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchengemeinde, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2008	264
Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	265
Beschluss der Landessynode über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2007 und 2008 (Kirchgeldbeschluss)	266
2. PERSONALNACHRICHTEN	266
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden	266

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 21. Oktober 2006

Das Kollegium des Kirchenamtes erlässt mit Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Prüfungsziel

- (1) In der Zweiten Theologischen Prüfung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind.
- (2) Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Entsendungs- oder Probedienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen.

§ 2

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

- (1) Die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung obliegt der Prüfungskommission und den aus ihr gebildeten Prüfungsausschüssen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 1. die beiden (Landes-) Bischöfe, von welchen einer den Vorsitz innehat,
 2. ein Mitglied, das vom Bischofskonvent entsandt wird,
 3. je zwei Mitglieder, die von den Teilkirchensynoden gewählt werden und über eine fachliche Qualifikation verfügen,
 4. weitere Mitglieder, die vom Kollegium des Kirchenamtes berufen werden.
 Für Mitglieder nach den Nummern 2 und 3 werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestimmt.
- (3) Als Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nr. 4 können berufen werden:
 1. Mitglieder der Föderationskirchenleitung,
 2. zum Dienst in der Föderation oder ihren Teilkirchen berufene Pfarrer/Pfarrerinnen/Pastorinnen, ordinierte Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen und Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen in der Laufbahn des höheren Dienstes,
 3. Dozenten und Dozentinnen des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 4. Mitglieder der Lehrkörper der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche, insbesondere aus dem Bereich der Föderation.

- (4) Die Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag des Theologischen Prüfungsamtes von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Protokollanten oder einer Protokollantin.

§ 3

Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung obliegt einer Geschäftsstelle im Kirchenamt, die die Bezeichnung „Theologisches Prüfungsamt“ führt.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission als Leiter, dem inhaltlich zuständigen Referatsleiter oder der inhaltlich zuständigen Referatsleiterin als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und dem zuständigen juristischen Referatsleiter oder der zuständigen juristischen Referatsleiterin.

§ 4

Prüfungstermin und Meldung zur Prüfung

- (1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und gibt ihn im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bekannt unter gleichzeitiger Mitteilung des Termins, bis zu dem spätestens die Anträge auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Ergänzung des handschriftlichen, nicht nur tabellarischen Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
 2. Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

§ 5

Prüfungszulassung

- (1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung wird zugelassen, wer nach den geltenden Bestimmungen am Vorbereitungsdienst in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgemäß eingegangen oder wenn sie unvollständig sind und innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind. Dem oder der Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann beim Kollegium des Kirchenamtes Beschwerde eingelegt werden (§ 20).
- (3) Einzelne Prüfungsteile können im Vorgriff auf die Zulassung zur Prüfung abgenommen werden.

§ 6

Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die Prüfungspredigt und die religionspädagogische Lehrprobe, sofern sie mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden sind, sowie das gemeindepädagogische Praxisprojekt, anerkannt werden.

§ 7

Prüfungsbedingungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderten werden auf besonderen schriftlichen Antrag angemessene Prüfungsbedingungen gewährt. Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung dies rechtfertigt, bei den schriftlichen Prüfungen die Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel zu verlängern. Sofern die Art der Behinderung es erforderlich macht, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einzelfall weitere besondere Regelungen treffen.

II. Abschnitt: Prüfungsarten und Prüfungsfächer

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen.
- (2) Zur Prüfung gehören im Einzelnen:
 1. eine Lehrprobe im Religionsunterricht,
 2. der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt sowie seine Durchführung unter der Leitung des Kandidaten oder der Kandidatin,
 3. in gemeindepädagogisches Praxisprojekt,
 4. zwei Klausuren,
 5. sechs mündliche Prüfungen.

§ 9

Lehrprobe im Religionsunterricht

- (1) Für die Lehrprobe im Religionsunterricht reicht der Kandidat oder die Kandidatin spätestens sieben Tage vor dem Termin der zu haltenden Stunde einen Unterrichtsentwurf ein. Der Umfang der Arbeit darf 25 Seiten (DIN-A4, einzeilig, 12-Punkt-Schrift) nicht überschreiten.
- (2) Auf der Grundlage des Entwurfes wird der Unterricht in einer Schulklasse durchgeführt und von einer Fachkommission bestehend aus drei Mitgliedern, darunter ein Superintendent/eine Superintendentin und in der Regel ein Schulbeauftragter/eine Schulbeauftragte oder ein Studienleiter/eine Studienleiterin des Pädagogisch-Theologischen Instituts, abgenommen und bewertet. Ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule kann als Beisitzer oder Beisitzerin an der Prüfung teilnehmen.
- (3) Für den schriftlichen Entwurf und die Durchführung der Lehrprobe wird je eine Note erteilt, die zu einer Gesamtnote zusammengefasst wird. Wird der schriftliche Entwurf mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt eine Zweitkorrektur. Wird der Entwurf auch nach der Zweitkorrektur mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird er nicht mehr praktisch umgesetzt. Für die Wiederholung des Entwurfs gilt § 17 Abs. 1.
- (4) Wird der Entwurf nicht fristgemäß eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Lehrprobe gilt damit im Ganzen als „nicht ausreichend“ (§ 17 Abs. 1). Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin während der Bearbeitungszeit dienstunfähig erkrankt ist oder ein schwerer persönlicher oder familiärer Notstand (z. B. schwere Krankheit oder Todesfall eines nahen Angehörigen) vorliegt.
- (5) Eine als „nicht ausreichend“ bewertete oder geltende Lehrprobe muss insgesamt wiederholt werden. Ist nur die Durchführung der Lehrprobe mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss nur die Durchführung wiederholt werden.

§ 10

Gemeindepädagogisches Praxisprojekt

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Blick auf die weitere Gemeindegemeinschaft auszuwerten und anzuwenden.
- (2) Dazu fertigt der Kandidat oder die Kandidatin einen Entwurf aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden oder der Jugendarbeit bzw. anderer gemeindepädagogischer Arbeitsfelder, der im Einvernehmen mit dem Mentor gewählt wird, an. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen. Dazu wird ein schriftlicher Entwurf angefertigt, der die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll. Der Anfertigungszeitraum beträgt vier Wochen.
- (3) Der Entwurf soll 25 bis 30 Seiten (DIN-A4, einzeilig, 12-Punkt-Schrift) umfassen.
- (4) Der Entwurf ist mit einer Gemeindegruppe durchzuführen. Über die Durchführung ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser ist mit dem Entwurf Grundlage für die mündliche Prüfung Gemeindeentwicklung/Gemeindeaufbau/Gemeindeleitung. Der Entwurf fließt in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

§ 11

Gottesdienst und Predigt

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin fertigt den Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt an, welcher in einem von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu leitenden Gottesdienst praktisch umgesetzt wird.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt legt in Abstimmung mit dem Superintendenten oder der Superintendentin den Termin für den Gottesdienst fest und wählt für diesen Sonntag aus einer der Predigtreihen einen Text aus.
- (3) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und der Predigt soll 30 Seiten (DIN-A4, einzeilig, 12-Punkt-Schrift) nicht überschreiten.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes mit der Predigt soll enthalten:
 1. eine selbstständige Übersetzung des Predigttextes aus dem Urtext,
 2. einen exegetischen Kommentar, eine exegetische Grundlegung,
 3. systematisch-theologische Überlegungen,
 4. eine Situationsanalyse,
 5. homiletische Überlegungen mit Predigtziel,
 6. die wörtliche Ausarbeitung der Predigt,
 7. einen vollständigen Entwurf der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes unter Einbeziehung der Predigt mit Begründung,
 8. ein Literaturverzeichnis,
 9. die Erklärung, dass die schriftliche Ausarbeitung selbstständig nur mit Hilfe der angegebenen Literatur ausgeführt wurde.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Tage. Während dieser Zeit sind die Kandidaten von weiteren Predigtdiensten freigestellt. Der Entwurf ist zugleich bei dem Erstkorrektor/der Erstkorrektorin und dem Theologischen Prüfungsamt einzureichen; maßgeblich für die termingerechte Abgabe ist das Datum des Poststempels oder das Datum der persönlichen Abgabe im Prüfungsamt oder bei dem Erstkorrektor/der Erstkorrektorin. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 9 Abs. 4 vorliegen.

(6) Die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 soll so terminiert werden, dass unter Berücksichtigung des Postweges zwischen Eingang der Ausarbeitung und Termin des Gottesdienstes mindestens sieben Tage liegen. Kann aufgrund der Verlängerung der Bearbeitungszeit (Absatz 5 Satz 4) dieser Termin nicht eingehalten werden, muss ein neuer Predigttext gestellt werden.

(7) Der Entwurf wird von zwei Korrektoren, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, bewertet. Im Anschluss an die praktische Durchführung des Entwurfs im Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer ein Superintendent oder eine Superintendentin sein soll. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des Nachgesprächs und entsprechend § 9 Abs. 3.

§ 12
Klausuren

(1) Klausuren werden in folgenden Prüfungsbereichen geschrieben:

1. eine Klausur, die ein biblisch-praktisches Thema behandelt; dabei ist ein hebräischer oder griechischer Text zu übersetzen und in Verbindung damit ein Thema zu bearbeiten.
2. eine Klausur, die die Behandlung eines systematisch-praktischen Themas zum Inhalt hat.

(2) In den beiden Klausuren sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie theologische Themen allgemeiner Natur sachlich und formell angemessen zu behandeln verstehen. Die Klausuren werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben; die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die Themen für die Klausuren werden aus den Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende im Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt ausgewählt.

§ 13
Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen finden in einem Prüfungsgespräch statt. Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sind die praktischen Erfahrungen des Kandidaten oder der Kandidatin, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden sind. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten und jede Kandidatin in den einzelnen Prüfungsbereichen 20 Minuten außer im Prüfungsbereich 5. Im Prüfungsbereich 5 beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden in folgenden sechs Prüfungsbereichen statt:

1. Theologische Grundfragen kirchlichen Handelns: Exegetische und systematische Grundfragen, insbesondere gegenwärtige Fragestellungen kirchlicher Praxis. Dimensionen kirchlichen Lebens und Struktur der Kirche in ihren biblischen und theologischen Bezügen.
2. Predigt – Gottesdienst – Kasualien: Agendarische Ordnungen und gottesdienstliche Praxis; Formen des Gottesdienstes, ihre Durchführung und Gestaltung; homiletische Grundfragen, Grundlage und Praxen der Sakramentsverwaltung; Kasualhandlungen unter missionarischen, pastoraltheologischen und liturgischen Gesichtspunkten; der gottesdienstliche Raum und seine Gestaltung.
3. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit: Der Bildungsauftrag der Kirche. Auftrag und Zielsetzung

des Katechumenats. Grundfragen der Gemeindepädagogik und Religionspädagogik. Didaktik und Methodik gemeindepädagogischer Arbeitsfelder.

(Kinder, Jugend-[Konfirmanden-], Familienarbeit, Erwachsenenbildung). Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts. Schule und Bildungswesen. Rechtsfragen des Religionsunterrichts.

4. Seelsorge:

Grundfragen der Seelsorge: Definitionen, biblische Grundlagen, Konzeptionen, Verhältnis zu Partnerwissenschaften. Formen der Seelsorge in verschiedenen Lebenssituationen, seelsorgerliche Gesprächsführung. Felder der Seelsorge. Seelsorgeausbildung und seelsorgerliche Kompetenz im Beruf.

Die diakonische Dimension seelsorgerlichen Handelns.

5. Gemeindeaufbau/Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung:

Modelle des Gemeindeaufbaus. Methoden und Ziele des Gemeindeaufbaus. Situation der Kirche in der Gesellschaft. Die gemeindepädagogische Dimension der Gemeindeentwicklung und der Gemeindeleitung. Die Gestalt der Gemeinde als Begegnungs- und Bildungsort aus gemeindepädagogischer Perspektive.

Der schriftliche Entwurf für das gemeindepädagogische Praxisprojekt dient als eine Grundlage für die mündliche Prüfung. Dafür werden nähere Bestimmungen erlassen.

6. Kirche als Institution und ihr Recht:

Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht, Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Rechtsfragen der kirchlichen Einrichtungen und Werke, Grundzüge des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts, Grundfragen des Staatskirchenrechts, Grundzüge des Haushalts- und Finanzrechts, kirchliche Zusammenschlüsse.

Die diakonische und ökumenische Dimension kirchlichen Handelns kann in jedem Handlungsfeld thematisiert werden.

III. Abschnitt: Die Bewertung der Prüfung

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erteilten Einzelnoten. Weichen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsnoten mehr als eine Note voneinander ab, legt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Endnote im Rahmen der Einzelnoten fest. Für die Bewertung der praktischen Prüfungen in Gemeinde und Schule und der Prüfungspredigt gilt § 9 Abs. 3.

(2) Für die mündlichen Prüfungsleistungen werden Einzelnoten erteilt.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus den Einzelergebnissen der geforderten Prüfungsleistungen. Hierbei werden der Gottesdienstentwurf mit Predigt, die Lehrprobe und die Klausuren jeweils doppelt gewertet, die mündlichen Prüfungen jeweils einfach.

(4) Die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen lauten:

Sehr gut	1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
Gut	2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
Befriedigend	3 = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,

Ausreichend 4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 Nicht ausreichend 5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden: Die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Für die Bildung der Prüfungsnote der jeweiligen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
 bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

§ 15

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen bestanden, die einen Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsbereichen von 4,0 oder besser erreicht haben.

(2) Wird eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung mit nicht ausreichend bewertet, kann die jeweilige Prüfung nach § 17 einmal wiederholt werden.

(3) Werden zwei Prüfungsleistungen, die nicht zu den mündlichen Prüfungen gehören, mit nicht ausreichend bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn zwei mündliche Prüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. In diesem Fall bleiben die praktischen Prüfungsteile anerkannt.

§ 16

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

IV. Abschnitt: Wiederholung und Unterbrechung der Prüfung

§ 17

Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Wird eine der schriftlichen, praktischen oder mündlichen Prüfungen mit nicht ausreichend bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Wird bei einer Wiederholung die Einzelnote 4,0 nicht erreicht, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein nicht bestandener vorgezogener Prüfungsteil kann erst nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen wiederholt werden.

§ 18

Wiederholung der gesamten Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich binnen einer vom der Prüfungsamt festgesetzten Frist, die in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate beträgt, erneut zur Zweiten Theologischen Prüfung melden. Wer die Prüfung auch zum zweiten Male nicht bestanden hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 19

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

(1) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat vor den Klausuren oder den mündlichen Prüfungen, so ist ein ärztliches Attest beizubringen. Die Prüfung gilt als unterbrochen und wird nach Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt fortgesetzt.

(2) Eine versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

(3) Eine Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat benutzte Hilfsmittel nicht anzeigt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgend einer Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

V. Abschnitt: Rechtsbehelfe

§ 20

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Kandidaten und Kandidatinnen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich beim Theologischen Prüfungsamt (Klausuren, mündliche Prüfungen) oder dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses (Gottesdienst, Lehrprobe) geltend gemacht werden. Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 21

Beschwerde

(1) Die Einlegung einer Beschwerde ist in folgenden Fällen zulässig:

1. Nichtzulassung zur Prüfung (§ 5 Abs. 2),
2. Maßnahmen bei ordnungswidrigem Verhalten (§ 19 Abs. 3),
3. Zurückweisung des Einspruchs (§ 20),
4. Festsetzung des Gesamtergebnisses.

(2) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. Die Beschwerde kann nur auf die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens oder die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gestützt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 hat sie keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, so ist sie an das Kollegium des Kirchenamtes zur Entscheidung weiterzuleiten.

(4) Hält das Kollegium des Kirchenamtes die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt es die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf und trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 22

Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt das Kollegium des Kirchenamtes der Beschwerde nicht statt, so kann gegen den die Beschwerde zurückweisen- den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zugang Klage zum Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erhoben werden.

(2) Hält das Verwaltungsgericht die Klage für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes auf. Das Kollegium des Kirchenamtes entscheidet, welche Anordnung gemäß § 20 Abs. 4 getroffen wird.

(3) Solange über den Widerspruch nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Zweite Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Kandidaten und Kandidatinnen, die vom 1. September 2006 an in den gemeinsamen Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernommen werden.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren theologischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2006 in der Teilkirche der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen begonnen haben, werden nach den Bestimmungen der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 6. Juni 1979 (ABl. EKKPS S. 51) geprüft.

(3) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren theologischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2006 in der Teilkirche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen begonnen haben, werden nach den Bestimmungen der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 (ABl. ELKTh S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2004 (ABl. ELKTh S. 162), geprüft.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 6. Juni 1979 (ABl. EKKPS S. 51) und die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 (ABl. ELKTh S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2004 (ABl. ELKTh S. 162), außer Kraft. § 23 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Magdeburg/Eisenach, den 21. Oktober 2006
(3152, 4152-02)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

**Verwaltungsordnung für die Benutzung
kirchlicher Archive in der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
(Archivbenutzungsordnung)**

Vom 21. November 2006

Aufgrund von § 13 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. EKKPS 2000 S. 137) und § 5 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Archivrechts vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) hat das Kollegium des Kirchenamtes folgende Verwaltungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle kirchlichen Dienststellen im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Sinne von § 1 des Archivgesetzes, die kirchliche Unterlagen im Sinne von § 2 des Archivgesetzes verwalten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung kirchlichen Archivguts durch Dritte gemäß § 6 des Archivgesetzes.

(2) Die Anforderung von Archivalien zum dienstlichen Gebrauch durch die jeweilige abgebende Stelle oder durch vorgesetzte kirchliche Dienststellen oder die Weitergabe von Archivalien zur Anfertigung von Reproduktionen und Faksimile oder zur Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen im Auftrag des Archivträgers sind keine Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung.

(3) Die Benutzung kirchlichen Archivguts findet in der Regel durch Einsichtnahme im Archiv, in Ausnahmefällen durch Auskunftserteilung oder Abgabe von Reproduktionen statt. Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung kirchlichen Archivguts steht im Rahmen der kirchenrechtlichen Regelungen jeder Person offen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(2) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und gegebenenfalls ihres Auftraggebers, Angaben zum Untersuchungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, in welcher Form die Untersuchungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Benutzende Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (3) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß dem Archivgesetz und den bestehenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.
- (4) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen.
- (5) Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4

Benutzungserlaubnis, -versagung und Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Der Archivträger bzw. die Archivleitung legt fest, wer jeweils die Benutzungserlaubnis erteilt.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Sie kann auf das laufende Jahr begrenzt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn fällige Gebühren oder Entgelte nicht entrichtet worden sind. Für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung gelten ansonsten die Vorschriften von § 8 des Archivgesetzes.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
 3. die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden,
 4. die benutzende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Schutzfristen

- (1) Zur Einsichtnahme von Archivalien, die gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 des Archivgesetzes noch Schutzfristen unterliegen, kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung an das jeweilige Archiv gestellt werden.
- (2) Über die nach § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung notwendigen Angaben hinaus hat die antragstellende Person dem Antrag auf Benutzung von gesperrten Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, entweder die schriftliche Einwilligung der oder des Betroffenen oder ihrer oder seiner Angehörigen beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfristen unerlässlich ist.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich immer auf die noch der Schutzfrist unterliegenden Archivalieneinheiten und nicht auf das Benutzungsthema. Sie kann Auflagen oder Bedingungen enthalten, die geeignet sind, die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person oder Dritter zu wahren.
- (4) Die Ausnahmegenehmigungen erteilt bei Archiven der Kirchengemeinden und Kirchspiele der Gemeindekirchenrat und bei Archiven der Kirchenkreise der Kreiskirchenrat oder eine von diesen beauftragte Person. In allen anderen Fällen ist das jeweilige landeskirchliche Archiv zuständig.

§ 6

Einsichtnahme in Archivgut

- (1) Die Einsichtnahme in Archivgut erfolgt ausschließlich unter Aufsicht.
- (2) Vor der Benutzung sind Überbekleidung, Taschen und Ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Während der Benutzung sind Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Archivgut ist mit Bestellzetteln zu bestellen, soweit solche vorhanden sind. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.
- (4) Archivgut ist sorgfältig und behutsam zu behandeln. Alles, was den bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Über Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke ist die Aufsicht sofort zu unterrichten.
- (5) Technische Hilfsmittel der Archive stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, den benutzenden Personen zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Archivs verwendet werden.
- (6) Die Archivleitung kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung ist das ausgehändigte Archivgut der Aufsicht zurückzugeben.
- (8) Weitere Einzelheiten zur Benutzung können durch die Archivleitung verbindlich festgelegt werden und sind in geeigneter Form bekanntzumachen.
- (9) Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Auslagen und anfallende Gebühren tragen die benutzenden Personen.

§ 7

Reproduktionen

- (1) Sind Reproduktionen von Archivalien vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Vorlage der Originale.
- (2) Reproduktionen können im Rahmen der technischen und personellen Ausstattung des Archivs hergestellt werden, sofern nicht konservatorische Gründe entgegenstehen. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Das jeweilige Archiv entscheidet, ob, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren Reproduktionen angefertigt werden.
- (3) Benutzer dürfen Archivalien oder Teile von ihnen nur mit Genehmigung des Archivs selbst reproduzieren.
- (4) Reproduktionen dürfen nur im Rahmen der Benutzungserlaubnis verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Archivs veröffentlicht, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

§ 8

Benutzung außerhalb des Archivs

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.

(2) Die Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen beschränkt sich in der Regel auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut sowie auf Auskünfte über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.

(4) Bei Archivalien, die wegen ihres Ordnungs- und Erhaltungszustands nicht nutzbar sind, die noch Schutzfristen unterliegen oder schutzwürdige Belange Dritter berühren, kann sich das Archiv anstelle der Archivalienvorlage auf die Auskunftserteilung aus dem Inhalt beschränken.

(5) Eine Versendung oder Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das jeweilige landeskirchliche Archiv.

(6) Die Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist zulässig, wenn keine konservatorischen Gründe entgegenstehen. Einzelheiten, wie zum Beispiel Auflagen und Sicherheitsleistungen, sind in einem Leihvertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung durch das jeweilige landeskirchliche Archiv.

§ 9

Benutzung von Bibliotheksgut

Für die Benutzung von historischen Bibliotheksbeständen aus der Zeit vor 1850 gelten die Bestimmungen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sinngemäß.

§ 10

Belegexemplar

Die benutzenden Personen sind verpflichtet, von vervielfältigten oder veröffentlichten Werken, die unter Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut der Archive verfasst oder erstellt worden sind, dem jeweiligen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 11

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Damit werden die Benutzungsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 31. August 1999 (ABl. ELKTh 1999 S. 176) und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. Februar 2004 (ABl. EKKPS S. 98) außer Kraft gesetzt.

Magdeburg/Eisenach, den 21. November 2006
(5112/6511)

Brigitte Andrae
Präsidentin

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

Verwaltungsanordnung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kirchlichen Archivguts in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivgebührenordnung)

Vom 21. November 2006

Aufgrund von § 13 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. EKKPS 2000 S. 137) und § 5 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Archivrechts vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) hat das Kollegium des Kirchenamtes folgende Verwaltungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Stellen im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Sinne von § 1 Archivgesetz, die kirchliches Archivgut im Sinne von § 2 Archivgesetz verwalten.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Bei der Inanspruchnahme kirchlicher Archive und der Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivguts einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Diensträumen, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für:
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Abschriften, Regesten und Übersetzungen,
3. für die Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden (z. B. Kirchenbuchauszügen), Kopien und Abschriften,
4. für die Anfertigung von Reproduktionen,
5. für die Genehmigung der Anfertigung von Reproduktionen und deren Wiedergabe durch den Benutzer,
6. für die Ausleihe von Archivgut.

(2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel).

(3) Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr nach Absatz 1 nicht vorgesehen ist, kann das Archiv die entsprechende Gebühr fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material festsetzen.

§ 3

Gebührenzahlung und Auslagererstattung

(1) Die bei der Inanspruchnahme eines Archivs entstehenden Auslagen, insbesondere für Reproduktionskosten, Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten.

(2) Die Gebühren und die Auslagererstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

(3) Das Archiv kann die Benutzung untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.

(4) Schuldner oder Schuldnerin einer Benutzungsgebühr oder

einer Auslagererstattung ist, wer die Leistung des jeweiligen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte veranlasst.

§ 4
Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit die Benutzung im Rahmen ihrer amtlichen Aufgabenerfüllung erfolgt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (3) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.
- (4) Gebührenbefreiung wird in der Regel nicht gewährt, wenn bei schriftlichen Auskünften die Bearbeitungszeit drei Stunden übersteigt.
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 20. März 2001 (ABl. EKKPS S. 83) sowie die Gebührenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 31. August 1999 (ABl. ELKTh S. 179) außer Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 21. November 2006
(5112 / 6511)

Brigitte Andrae
Präsidentin

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

Anlage

Gebührentafel (gültig ab 1. Januar 2007)

siehe Seite 235

Gebührentafel (gültig ab 1. Januar 2007)

1.	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke bis zu 1 Tag	8,00 Euro
2.	Bei Inanspruchnahme des Archivs	
2.1.	für schriftliche Auskünfte, die Anfertigung von Abschriften und Kirchenbuchauszügen je angefangene halbe Stunde	20,00 Euro
2.2.	für die Anfertigung von Übersetzungen, Transkriptionen und Regesten gemäß besonderer Vereinbarung je angefangene Stunde jedoch mindestens	50,00 Euro
3.	Beglaubigung einer Urkunde, Abschrift oder Kopie	6,00 Euro
4.	Für das Recht der Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke für jede Seite der Vorlage im Regelfall:	
4.1.	im Druck, z. B. Buch-, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Plakat, Kunstblatt oder als Postkarte bis 500 Exemplare bis 5 000 Exemplare über 5 000 Exemplare	15,00 Euro 50,00 Euro 75,00 Euro
4.2.	in Film, Fernsehen, Video oder anderen elektronischen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild bzw. Tonträger	30,00 Euro
	In Ausnahmefällen erfolgt die Gebührenberechnung aufgrund besonderer Vereinbarung.	
5.	Für die Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut und sonstigen Unterlagen:	
5.1.	Reproduktionen von Archivgut durch Mitarbeiter DIN-A4 DIN-A3	0,50 Euro 1,00 Euro
5.2.	Reproduktionen von Bibliotheksgut durch Mitarbeiter DIN-A4 DIN-A3	0,25 Euro 0,30 Euro
5.3.	Reproduktionen durch den Benutzer von Archivgut mit archiveigenem Gerät DIN-A4 DIN-A3	0,30 Euro 0,40 Euro
5.4.	Reproduktionen von Bibliotheksgut durch den Benutzer mit archiveigenem Gerät DIN- A4 DIN- A3	0,25 Euro 0,30 Euro
5.5.	Ausgabe von digitalisierten Daten als Datei per E-Mail oder CD-Rom	7,00 Euro
6.	Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen mit Gerät des Benutzers je Tag	5,00 Euro
7.	Bei Inanspruchnahme des Archivs für die Ausleihe von Archivalien eine Grundgebühr je Monat je Archivalie	50,00 Euro
8.	Für die Ausleihe von Archivgut, werden zusätzlich die tatsächlichen Kosten, z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung, Mahnung, berechnet.	

2. Personalmeldungen

Die Föderationskirchenleitung hat im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Herrn Oberkirchenrat Stefan Große aus Eisenach zum Vizepräsidenten des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 berufen.

Er ist ab diesem Zeitpunkt zugleich stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Eisenach, den 1. Juli 2006 (0192)	Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
	Dr. Christoph Kähler Landesbischof

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Arbeitsstelle Neudietendorf (bei Erfurt) ist die Stelle **eines Dozenten/einer Dozentin für Religionspädagogik** zu besetzen.

Aufgaben:

Projekte der Zusammenarbeit der Lernorte Schule und Kirchengemeinde und Initiativen der landeskirchlichen oder verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sollen begleitet, initiiert und dokumentiert werden z. B. im Bereich Ganztagschule. Diese Kooperationsprojekte, die das religiöse Leben in Schulen über den Religionsunterricht hinaus fördern und die Schulkultur beleben, sind auf ihre inhaltlichen, strukturellen und konzeptionellen Gelingensbedingungen hin zu beschreiben. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Projekte im Bereich der Berufsbildenden Schulen in Thüringen und Sachsen-Anhalt, in denen über den Religionsunterricht nur ein geringer Prozentsatz der Schüler/innen erreicht wird. Ein Beratungs- und Praxisentwicklungsprozess soll entwickelt werden, in dem kirchliche, kommunale, private und andere Bildungsakteure miteinander kommunizieren und gemeinsam handeln.

Wir erwarten:

Abgeschlossene Hochschulausbildung in Evangelischer Theologie oder im Lehramt Evangelischer Religion, Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche.

Wir erhoffen:

Erfahrungen in den Bereichen Religionsunterricht und Religiöser Bildung in der Schule, vorzugsweise in Berufsbildenden Schulen, Erfahrungen in der gemeindlichen oder verbandlichen Jugendarbeit.

Wir bieten:

Eine 100-prozentige Stelle befristet bis zum 31. Dezember 2009.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit erfolgt die Besoldung nach dem kirchlichen Besoldungsrecht.

Dienstsitz ist Neudietendorf, der Auftrag beinhaltet Reisetätigkeit im Gebiet der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Daher sind Fahrerlaubnis und PKW unerlässlich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2007 an das Kirchenamt der EKM

Herrn OKR Christhard Wagner
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a
99817 Eisenach

Informationen über Profil und Auftrag des PTI Neudietendorf und der ausgeschriebenen Stelle sowie über Bewerbungsmodalitäten bekommen Sie im Gespräch mit der Direktorin und unter www.pti-mitteldeutschland.de, Pädagogisch-Theologisches Institut, Arbeitsstelle Neudietendorf, Dr. Hanne Leewe, Zinzendorfhaus, 99192 Neudietendorf, Tel.: (03 62 02) 2 16-48, e-mail: hanne.leewe@ekmd.de.

2. Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) sucht möglichst zum 1. Februar 2007:

eine Rundfunkbeauftragte/einen Rundfunkbeauftragten für den Hörfunk in Thüringen

Ihre Aufgabe:

Die redaktionelle Begleitung von Autorinnen und Autoren kirchlicher Verkündigungssendungen auf MDR1 RADIO THÜRINGEN („Augenblick mal!“ und „Gedanken zur Nacht“). Die Rundfunkjournalistische Begleitung der Gottesdienstübertragungen auf MDR FIGARO für die EKM und die Evangelische Landeskirche Anhalts aus deren Kirchengemeinden in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Planung und Durchführung von Autorenschulungen.

Ihr Profil:

Sie haben Lust, sich für eine evangelische Kirche im öffentlich-rechtlichen Hörfunk zu engagieren. Journalistische und theologische Kompetenz sind Ihre Qualifikation oder eine theologische Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit journalistischen Formen. Natürlich sind Sie Mitglied in der evangelischen Kirche und haben gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen wie Abläufe.

Die Stelle der/des Rundfunkbeauftragten für den Hörfunk in Thüringen hat einen Umfang von 75 Prozent und ist auf fünf Jahre befristet. Die Stelle wird entsprechend Ihrer Qualifikation nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vergütet.

Auch eine Besetzung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist bei entsprechenden Voraussetzungen möglich. Dienst-sitz der/des Rundfunkbeauftragten für den Hörfunk in Thüringen ist das Kirchenamt der EKM in Eisenach.

Interesse? Dann senden Sie Ihre Unterlagen – inklusive Arbeitsproben – bis zum 15. Januar 2007 an das Kirchenamt der EKM am Standort Eisenach, Personaldezernat, Moritz-Mitzenheim-Str. 2a in 99817 Eisenach. Rückfragen beantwortet der Rundfunkbeauftragte der EKM, KR Oliver Vorwald unter der Telefonnummer (03 91) 53 46-4 12 oder per E-Mail oliver.vorwald@ekmd.de.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Pfarrstelle St. Jacobi-Frauenberg Nordhausen
mit der Kirchengemeinde Steinbrücken
Kirchenkreis Südharz
Propsteiprenzel Erfurt-Nordhausen
zwei Predigtstätten, 919 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Stellenumfang: 100 Prozent
(75 Prozent Gemeindepfarrstelle/25 Prozent kreiskirchliche Beauftragung)

Durch den Weggang unseres Pfarrers, ist die oben aus-geschriebene Pfarrstelle zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wiederzubesetzen.

Die Kreisstadt Nordhausen, im Norden Thüringens am land-schaftlich reizvollen Rand des Südharzes gelegen, hat 45 000 Einwohner und liegt verkehrstechnisch günstig mit der Anbin-dung an die A38, an der Bahnstrecke Halle-Kassel, hat eine gute Bahnverbindung zur Landeshauptstadt Erfurt und ist zu-dem Ausgangsbahnhof für die Harzquerbahn.
Nordhausen hat eine gut entwickelte Infrastruktur, ein reich-haltiges kulturelles Leben, ein gut besuchtes Theater, Kinder-gärten, Grund- und Regelschulen, Gymnasien, einen ökumen-ischen Kindergarten, eine evangelische Grundschule, eine Berufsschule für alle Gewerke des Handwerks, ein Kreiskran-kenhaus für alle medizinischen Fachbereiche mit Lehrfunk-tion und eine Fachhochschule, die zum Gemeindebereich ge-hört.

In unseren Gemeinden existiert ein lebendiges Gemeindeleben mit vielen ehrenamtlichen Helfern, einer Gemeindepädagogin und eigenständig laufenden Kreisen, wie zum Beispiel einem Chor, einem Erzählkaffee für junge und junggebliebene Frauen, einem Spielkreis für Eltern mit ihren Kindern, einem Lichtblickteam, in dem Eltern mit Kindern Gottesdienste in anderer Form für Familien aktiv gestalten sowie eine Trom-melgruppe für Kinder.

Im Gemeindebereich befindet sich auch das diakonische Senioren-Pflegeheim St. Jacob, das seelsorgerlich mitbetreut wird.

Seit 1983 pflegt unsere Gemeinde eine enge Partnerschaft mit wechselseitigen Besuchen zu einer niederländischen Ge-meinde in Utrecht.

Mit den anderen evangelischen Stadtgemeinden gibt es regel-mäßige Formen der Zusammenarbeit, die weiter gestärkt wer-den sollen. Zu den anderen Kirchen der Stadt gibt es gute ökumenische Kontakte. (Bibelwoche, Martini, Friedensdekade u. a.)

Die Kirche St. Jacobi-Frauenberg ist in einem sehr guten bau-lichen Zustand, hier feiert die Gemeinde wöchentlich Gottes-

dienst. Hervorgegangen aus einem 1150 von Nonnen gegrün-deten Zisterzienserkloster, 1945 zerstört, wurde die Kirche mit dem erhalten gebliebenen romanischen Querschiff wieder aufgebaut, 1983 geweiht und 2003 zur Landesgartenschau umgestaltet. Der bis dahin zugemauerte Zugang zum Längs-schiff wurde mittels einer Stahl-Glas-Konstruktion wieder ge-öffnet. Das Längsschiff wurde auf seinen originalen Funda-menten als stilisierter Nachbau aus Stahlpfeilern gestaltet. Das Gotteshaus wie auch der Garten laden zu neuen Begegnungs-formen auch mit der Bürgergemeinde ein. Dies haben wir als missionarische Chance verstanden und konzeptionell entwi-ckelt. Hieran gilt es weiter anzuknüpfen. So fanden die letzten Jahre in der Kirche und im Gelände regelmäßig Stadtgesprä-che, Foren und Kinoabende statt.

Neben der Kirche befindet sich das 1972 gebaute und 2004 sanierte Pfarrhaus, in dessen Erdgeschoss sich die Gemein-de-räume befinden. Die 110 m² große Pfarrwohnung hat fünf Zimmer und einen Balkon zum Garten.

Zum Seelsorgebereich gehört das stadtnah gelegene Dorf Steinbrücken mit etwa 230 Einwohnern, von denen 80 Mit-glieder der Kirchengemeinde sind.

In der baulich ansprechenden Dorfkirche, mit beheizbarem Gemeinderaum als Winterkirche, findet monatlich der Gottes-dienst statt.

Die Gemeindeglieder und die Gemeindegruppen suchen eine/n kontaktfreudige/n Pfarrer/in, die/der mit uns die ge-wachsene Gemeinschaft stärkt, das Begonnene mit Offenheit und Freude weiterführt und ausbaut, die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen mitgestaltet und an bestehende regio-nale Bindungen anknüpft.

Mit dem Stellenplanbeschluss der Kreissynode im Juli 2006 wurde die Gemeindepfarrstelle mit einer kreiskirchlichen Be-auftragung zur Studentenseelsorge verbunden, da die sich im Wachsen begriffene Fachhochschule Nordhausen im Gemein-debereich befindet und der Kirchenkreis diesen wichtigen Be-reich kirchlicher Jugendarbeit stärken möchte. Eine eigenstän-dige sich regelmäßig treffende Studentengemeinde gibt es noch nicht. Die Beauftragung schließt deshalb die Suche nach geeigneten Formen ein, wie kirchliche Angebote mit student-ischem Leben in Nordhausen sinnvoll verbunden werden kön-nen. Dabei kann an die schon bestehenden guten Beziehungen zur Fachhochschule angeknüpft werden.

In der Frauenberg Kirche trifft sich auch die Gehörlosenge-meinde der Region zu monatlichen Gottesdiensten und Ge-meindenachmittagen zur Zeit unter der Leitung des zuständi-gen Provinzialpfarrers für Gehörlosen- und Schwerhörigen-seelsorge. Innerhalb der kreiskirchlichen Beauftragung ist eine Zusammenarbeit auch auf diesem Gebiet vorgesehen, wobei das Beherrschen der Gebärdensprache keine nötige Vorbedingung für die Stellenbesetzung ist.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:
Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12 in 99734 Nordhausen, Tel.: (0 36 31) 60 99 15 und der Vorsitzende des GKR St. Jacobi-Frauenberg, Herr Wilfried Jendricke, Leimbacher Straße 8, 99734 Nordhausen, Tel.: (36 31) 6 29 30.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden fol-gende Pfarrstellen:

1. **Apolda II**, Superintendentur Apolda-Buttstädt, Aufsichts-bezirk West, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

2. **Ilmenau II**, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Aufsichtsbezirk Süd, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
3. **Obernitz**, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, mit den Kirchgemeinden Breternitz, Fischersdorf, Obernitz und Reschwitz-Knobelsdorf, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
4. **Oberwilligen** (Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstauftrag), mit den Kirchgemeinden Behringen, Niederwilligen, Oberwilligen und Roda, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Aufsichtsbezirk Süd, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Apolda II:

1. Allgemeine Angaben:

Zum Kirchspiel gehören die Kirchgemeinden Apolda (3 500 Gemeindeglieder) und Oberroßla (160 Gemeindeglieder) mit drei Predigtstätten sowie Gottesdienste in drei Altersheimen und einem Heim für geistig behinderte Menschen – Stellenumfang: 100 Prozent

2. Spezielle Angaben:

Die Kreisstadt Apolda (ca. 24 000 Einwohner) liegt verkehrstechnisch günstig zwischen Weimar und Jena. Alle Schulformen, ein modernes Krankenhaus und weitere medizinische Einrichtungen sind vorhanden. Bedingt durch eine hohe Arbeitslosigkeit ist die Stadt Apolda ein sozialer Brennpunkt.

Gebäude:

- sanierte Martinskirche (vorderer Teil)
- sanierungsbedürftige Lutherkirche
- 1986 sanierte Kirche in Oberroßla
- Gemeindehaus mit vielfältigen räumlichen Möglichkeiten
- Pfarrhaus Apolda, das in zwei Etagen an die DiakoniegmbH vermietet ist
- Pfarrhaus Oberroßla (soll verkauft werden)
- Verwaltungsgebäude mit zwei vermieteten Wohnungen

Mitarbeitende:

Im Kirchspiel Apolda arbeiten die Superintendentin (Predigtauftrag), eine Pastorin, eine Katechetin, ein A-Kantor, ein Jugendwart, ein Küster und eine Sachbearbeiterin und viele engagierte Ehrenamtliche bei den vielfältigen Aufgaben mit. Der Vorsitz des Gemeindekirchenrates wird durch einen Laien wahrgenommen.

Apolda ist der größte Ort der Region, in der die Mitarbeiter auch mit den umliegenden Kirchspielen zusammenarbeiten.

Gemeindeleben:

Wöchentliche Gottesdienste am Samstag und am Sonntag in der Martins- bzw. Lutherkirche; wöchentlicher Gottesdienst in der Stiftung Carolinenheim Apolda, 14-tägig in Oberroßla, Gottesdienste für Zielgruppen (z. B. Krabbelgottesdienst, Jugendgottesdienste); monatliche ökumenische Gottesdienste in drei Altersheimen und einem Heim für geistig behinderte Menschen, verschiedene Gruppen und Kreise (zum Teil ehrenamtlich geleitet). Arbeitsschwerpunkte der/des Pastorin/Pfarrers werden Gottesdienste und geistliche Begleitung, Seelsorge, Arbeit mit Konfirmanden, Geschäftsführung, Arbeit mit Spätaussiedlern und Sozialbedürftigen, Anleitung von Ehrenamtlichen und konzeptionelle Arbeit sein.

Auch die Pflege der sehr guten Beziehungen mit der Württembergischen Partnergemeinde Albstadt-Ebingen soll nicht unerwähnt bleiben.

Die Zusammenarbeit mit diakonischen Einrichtungen und im Stadtökumenekreis hat vielfältige Formen. Hier gibt es gute Erfahrungen. In Trägerschaft der Kirchgemeinde befinden

sich die „Begegnungsstätte für Sozialbedürftige und Apoldaer Tafel“, in Mitträgerschaft einer Diakoniesozialstation. Weiterhin gibt es Projekte, die auch für Konfessionslose offen sind (z. B. Arbeitslosenfrühstück, Offene Kirchen, Totengedenken).

Amtshandlungen 2005:

- 22 Taufen
- 13 Konfirmierte
- 5 Trauungen
- 50 Bestattungen

Erwartungen an die/den zukünftige(n) Pastorin/Pfarrer:

Die Gemeinden wünschen sich eine(n) erfahrene(n) Pastorin/Pfarrer, der/dem die Probleme einer Stadt in Mitteldeutschland nicht fremd sind, die/der Bewährtes weiterführt, Impulse für Neues geben kann und Interesse für ökumenische Zusammenarbeit hat. Sie/er sollte Freude an der Begleitung und Förderung Ehrenamtlicher haben, teamfähig sein und Offenheit für Gemeindeaufbau und Zusammenarbeit in der Region mitbringen.

Bei der Vielfalt der anfallenden Tätigkeiten sind Organisationskompetenz, die Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung und ein theologisches sowie geistliches Profil nötig. In einer Stadt wie Apolda mit den sozialen Problemen sollte die Pastorin/der Pfarrer als Gesprächspartner/in für verschiedenste Gruppen von Menschen und deren Probleme ansprechbar sein.

Pfarrerdienstwohnung:

Zur Verfügung steht die ausgebauten Dachgeschosswohnung im denkmalgeschützten Apoldaer Pfarrhaus, das sich in unmittelbarer Nähe der Martinskirche befindet. Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern, Küche, Bad, (87,5 m²) und Amtszimmer. Weitere Bodenräume sind ausbaufähig. Der Garten wird für Veranstaltungen der Kirchgemeinde und durch die DiakoniegmbH mitgenutzt. Eine Garage ist vorhanden.

3. Für Auskünfte und ergänzende Informationen stehen gern zur Verfügung:

Herr Bernd Köhlmann, Vorsitzender des GKR
Tel.: (0 36 44) 55 08 51 (abends) oder (01 72) 7 99 50 91
sowie koehlmann-apolda@t-online.de
Frau Pastorin Babet Lehmann, Tel.: (0 36 41) 44 35 20,
Superintendentin Bärbel Hertel, Tel. (0 36 44) 65 16 24.

Zu Ilmenau II:

1. Allgemeine Angaben

Zu Ilmenau II gehören der südwestliche Teil der Stadt mit 1 300 Gemeindegliedern und die 3 km entfernte Kirchgemeinde Manebach mit 300 Gemeindegliedern.

- Vier Predigtstätten: Kirche Manebach, Gottesdienstraum im Alten- und Pflegeheim Hüttenholz, Stadtkirche St. Jakobus und Kreuzkirche (vorwiegend für Bestattungen) im Wechsel mit den beiden anderen Pfarrern,
- Besetzungsrecht durch das Kirchenamt der EKM,
- die Pfarrstelle ist eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang.

2. Spezielle Angaben

Ilmenau liegt in reizvoller Lage, mit direkter Anbindung an die A71, am Fuße des Thüringer Waldes. Von besonderer Bedeutung für die Stadt ist die Technische Universität. Von den 32 500 Menschen, die die Stadt bevölkern, sind ca. 8 000 Studenten.

Angaben zur Gesamtgemeinde:

- Ca. 3 600 Gemeindeglieder mit den Ortsteilen Manebach und Roda,

- Diakoniesozialstation in direkter Trägerschaft der Kirchengemeinde und Zusammenarbeit mit der Kreisdiakoniestelle,
- drei Pfarrer, davon eine Pastorin mit 50 Prozent Studenarbeit,
- Mitarbeitende: Gemeindepädagoge, A-Kirchenmusiker, Küsterin, Verwaltungsleiterin,
- in den letzten Jahren hat sich vor allem auf Basis von ehrenamtlichem Engagement eine sehr fruchtbare Familienarbeit entwickelt. Zu der monatlich parallel zum Gottesdienst gestalteten „Kirche mit Kindern“ kommen Kinder und Eltern aus der ganzen Region.

Profil der Pfarrstelle und ihre Schwerpunkte:

Da die Pfarrstelle weitgehend unbelastet von Verwaltungsaufgaben ist, gibt sie Freiräume für eine intensive seelsorgerliche Arbeit und für konzeptionelle Gemeindeentwicklung. Möglichkeiten zu eigener Profilierung in vorhandenen oder neuen Arbeitsbereichen sind gegeben. Zu den Aufgaben gehören:

- Gottesdienste (auch Zielgruppen orientierte Gottesdienste und Andachtsformen) an der Stadtkirche, Gottesdienste und Seelsorge im Altenheim Hüttenholz,
- Leitung der KG Manebach und Gottesdienste,
- Betreuung und Weiterentwicklung ehrenamtlich getragenen Arbeitsbereiche (Besuchsdienstkreis, offene Kirche, Familienarbeit).

Erwartungen an die Person des/der zukünftigen Stelleninhaber(in)s/:

Die Gemeinde freut sich auf einen/eine Pfarrer/Pastorin, der/die Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringt, über seelsorgerliche Kompetenz verfügt, Offenheit und Weite gegenüber unterschiedlichen Frömmigkeitsformen aufweist, Liebe zum Gottesdienst hat und sich um eine lebensnahe und Glauben weckende Predigt bemüht.

Pfarrerdienstwohnung:

Die Wohnung im Gemeindehaus wurde 2004 modernisiert. Durch einen separaten Hauseingang gelangt man in die Wohnung im Obergeschoss. Sie verfügt auf 156 m² über 5 Zimmer mit Küche, Bad, Gästebereich mit Dusche. Auch eine Garage und ein kleiner Garten stehen zur Verfügung.

3. Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Stefan Wohlfarth (geschäftsführender Pfarrer), Kirchengemeinde Ilmenau, Kirchplatz 1, 98693 Ilmenau, Tel. (0 36 77) 20 22 51, e-mail: jakobus-ilmenau@t-online.de, Internet: www.jakobuskirche-ilmenau.de
- Superintendentin Angelika Greim-Harland, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt, Tel. (0 36 28) 74 09 65.

Zu Oberritz:

Kirchgemeinden Breternitz, Fischersdorf, Oberritz und Reschwitz-Knobelsdorf, 414 Gemeindeglieder, 5 Predigtstätten, ab Januar 2007 frei werdende Stelle mit 75 Prozent, mindestens bis 2012.

Die Kirchengemeinden liegen im Saaletal zwischen Kaulsdorf und Saalfeld. In der 3 km vom Pfarrsitz entfernten Stadt Saalfeld sind auf kurzem Wege alle Anforderungen des täglichen Lebens erreichbar, wie Einkaufsmöglichkeiten, alle Schularten, Krankenhaus usw. Die helle und geräumige Pfarrwohnung mit drei Zimmern, Küche, Bad (ca. 90 m²) und zusätzlichen Zimmern im Dachgeschoss liegt im 1898 gebauten, weitgehend sanierten Pfarrhaus. Sie ist sofort bezugsfähig. Das Pfarrhaus beherbergt auch Gemeinderaum und Küche sowie Dienstzimmer. Das Pfarrgrundstück umfasst 2 000 m²,

hauptsächlich Obstbaumbestand. Zwei der fünf Kirchen bedürfen noch weiterer Bauarbeiten die von den Gemeinden aktiv begleitet werden.

In den letzten drei Jahren gab es jahresdurchschnittlich 3 Traufen, 2 Trauungen und 4 Beerdigungen. Verschiedene Gottesdienste sind Zentralgottesdienste für das gesamte Kirchspiel. Es gibt einen aus 11 Bläsern bestehenden Posauenchor. Quartalsweise finden Seniorenkreis, zweiwöchig Frauenkreis und eine vielfältige Konfirmandenarbeit (zusammen mit Kaulsdorf) statt. In allen Gemeinden gibt es engagierte Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf einen Pfarrer oder eine Pastorin mit lutherischer Prägung, bibeltreuer und lebensnaher Verkündigung und der Bereitschaft, sich auf das dörfliche Leben einzulassen. Neben der Bewahrung der Traditionen sind Erfahrungen und Impulse besonders bei der Fortführung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und der praktischen Gemeindegliederarbeit außerhalb der Gottesdienste erwünscht. Präsenz in den Gemeinden und Besuchsdienst sind uns wichtig.

Ergänzende Informationen erhalten Sie über: Bernhard Schanze (GKR), Tel.: (0 36 71) 61 57 25 und Peter Taeger (Superintendent), Tel.: (0 36 72) 48 96 14.

Zu Oberwillingen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Mai 2006

5. Stellenausschreibung für die Stelle eines/einer A-Kirchenmusikers/in für die Evangelisch-Lutherische Stadtkirchengemeinde Gotha

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Gotha sucht zum 1. August 2007 für die Evangelisch-Lutherische Stadtkirchengemeinde Gotha eine/n

A-Kirchenmusiker/in (100 Prozent)

mit Hauptschwerpunkt an der Stadtkirche St. Margarethen, da der bisherige Stelleninhaber nach langjährigem Dienst in den Vorruhestand geht.

Zu den Aufgaben gehören:

- Eigenverantwortliche musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Margarethenkirche und anderen Kirchen der Stadtkirchengemeinde,
- Orgelspiel zu Kasualien (Beerdigungen nur in begrenztem Umfang),
- Leitung des Bachchores (ca. 70 SängerInnen),
- Leitung des Singkreises,
- Leitung und Aufbau eines Kinderchores,
- Organisation und Durchführung der Orgelkonzertreihe,
- Aufführung oratorischer Werke,
- Mitwirkung bei regionalen und kreiskirchlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung (Unterricht) von Orgelschülern,
- Arbeit mit Instrumentalisten, eventuell Gründung eines Collegium musicum.

Es stehen zur Verfügung:

- die Schuke-Orgel (III,36) in St. Margarethen,
- die Böhm-Schmid-Orgel (IV,49) in St. Augustin,
- mehrere Böhm-Positive (I,5),
- ein Lindholm-Cembalo,
- zwei digitale Pianos, Flügel im Gemeindehaus,
- Notenbibliothek, elektronisch erfasst.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die mit Liebe und Phantasie das kirchliche Leben in und um Gotha bereichert, in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der B-Stelle an der Augustinerkirche.

Besondere Begabungen des/r Bewerbers/in können natürlich eingebracht werden. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung.

Auskünfte erteilen: Superintendent Klaus-Ulrich Maneck
Tel.: (0 36 21) 30 26 91, der bisherige Stelleninhaber
KMD Uthmar Scheidig Tel.: (0 36 21) 40 56 65 und
LKMD Martin Meier Tel.: (03 64 25) 2 06 76.

Bewerbungen sind bis 31. Januar 2007 zu richten an den Kirchenkreis Gotha, Judenstraße 27, 99867 Gotha.

6. Stellenausschreibung für die Stelle eines/einer Lehrers/in an der Evangelischen Grundschule in Gotha

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen stellt ab 1. Mai 2007 an der Evangelischen Grundschule in Gotha ein:

eine Lehrerin/einen Lehrer

für die Fächer Sport, Mathematik und Deutsch.

Neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation erwarten wir eine Identifikation mit der Kirche und den Zielen der Schule sowie pädagogisches Engagement aus gelebtem Glauben. Anstellung und Vergütung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Bewerbungsunterlagen, bestehend aus Lebenslauf mit Passbild, beglaubigten Zeugnissen, Tätigkeitsnachweisen und einer Kirchenzugehörigkeitsbescheinigung, sind kurzfristig zu richten an:

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Referat Schulen

z. Hd. Herrn Kirchenrat Marco Eberl

Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a

99817 Eisenach

Tel.: (0 36 91) 6 78 - 111

Fax: (0 36 91) 6 78 - 129

7. Stellenausschreibung für die Stelle einer/eines theologischen Dozentin/Dozenten im Geschäftsbereich der Evangelischen Fachschule des Diakonischen Bildungsinstitutes „Johannes Falk“ Eisenach (BDI)

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist die Stelle einer/eines

theologischen Dozentin/Dozenten im Geschäftsbereich der Evangelischen Fachschule

des Diakonischen Bildungsinstitutes „Johannes Falk“ Eisenach (BDI) mit einem Dienstumfang von 100 Prozent für die Diakoninnen-/Diakonenausbildung, den Bereich der Höheren Berufsfachschule und der Erzieherausbildung ab dem 1. März 2007 zu besetzen.

Aufgabenprofil:

- Die Dozentin/der Dozent wird im Fachbereich der Diakoninnen-/Diakonenausbildung in den Fächern Altes Testament und Gemeindepädagogik eingesetzt.
- Der Einsatz bezieht sich sowohl auf die Form der grundständigen wie berufsbegleitenden Ausbildung.

- Der Dozentin/dem Dozenten obliegt die Umsetzung der Curricula in den zu verantwortenden Fächern sowie die Mitarbeit bei der Gestaltung des geistlichen Lebens in der Diakonenausbildung und der Evangelischen Fachschule (Rüstzeiten, Andachten, Gottesdienste).
- Die Dozentin/der Dozent verantwortet in der Höheren Berufsfachschule und der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Zusammenarbeit mit Theologen und Pädagogen die Fächer Religion und Religionspädagogik.
- Die Dozentin/der Dozent arbeitet in den Fachkonferenzen und Dozentenkonferenzen der Evangelischen Fachschule mit.
- Die Dozentin/der Dozent hält Kontakt zur Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Johannes-Falk-Hauses und beteiligt sich an den Formen der Zusammenarbeit.

Voraussetzungen:

- Zweites Theologisches Examen, Ordination, Erfahrungen in der Gemeindegearbeit,
- pädagogische Qualifikation.

Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:

- Erfahrungen im Evangelischen Religionsunterricht (wenn möglich SEK I, SEK II, Berufsschule, Fachschule),
- Erfahrungen in Gremien- und Teamarbeit,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft, sich auf sich ergebende strukturelle Veränderungen einzulassen.

Die Stelle ist bis zum 31. Juli 2009 befristet. Dienstsitz ist Eisenach.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Rektor Martin Herrmann, Tel.: (0 36 91) 81 02 00

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2007 zu senden an:
Kirchenamt der Föderation Evangelische Kirchen
in Mitteldeutschland
Oberkonsistorialrätin Ursula Brecht
Am Dom 2
39104 Magdeburg

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Vom 7. Dezember 2005

Nachfolgend wird der Wortlaut der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 bekanntgemacht. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen haben dieser Vereinbarung mit Kirchengesetzen vom 18. November 2006 (ABl. S. 248 und S. 255) zugestimmt. Eisenach/Magdeburg, den 22. November 2006

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Vom 7. Dezember 2005

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiterzuleiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7
Übergangsregelung

- (1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.
- (2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Nachtrag zum Jahresprogramm 2007 zur Fort- und Weiterbildung

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2007 weitere Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der EKM als Ergänzung zu „Hinaus ins Weite“, Jahresprogramm 2007 zur Fort- und Weiterbildung.

Magdeburg, den 15. November 2006 i. A. Elfriede Stauß
(3301) Kirchenrätin

Handlungsfeld 1 Religion – Theologie – Ökumene Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – Theologische Fakultät

Theologische Woche 2007 „Der Beruf der Christen – Evangelisches Bekenntnis, Identität und gesellschaftliche Verantwortung“

Einführungsvortrag Prof. Sr. Jerzy Bzuek, Europa-Abgeordneter
Seminare, Workshops und Vorträge,
Gottesdienst in der Schlosskirche, Empfang im Lutherhotel,
Podiumsdiskussion mit Dr. Dr. h.c. Wilhelm Hüffmeier, Präsident des Gustav-Adolf-Werkes der EKD, Berlin, Pfarrerin Agnes von Kirchbach, Paris, Axel Noack, Bischof der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg, Oberbürgermeisterin Barbara Rinke, Präses der Synode der EKD, Nordhausen, Dr. Tamara Tatsenko, Frauenbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien, St. Petersburg,
Leitung: Prof. Dr. Klaus Tanner, Dekan der Theologischen Fakultät der MLU,
Halle/Saale

Das ausführliche Programm ist zu erhalten über das Interdisziplinäre Zentrum für Pietismusforschung.

Zielgruppe: Pfarrerrinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte an Schulen, Studierende der Theologie und Erziehungswissenschaft

Termin: 17. bis 19. Januar 2007
Ort: Wittenberg
Anmeldung: Information und Programm: Interdisziplinäres Zentrum für Pietismusforschung, Franckeplatz 1, Haus 24, 06110 Halle/Salle, Tel. 03 45-5 52 30 71, Fax: 5 52 72 38, e-mail: annegret.jumrich@pietismus.uni-halle.de
Kosten: Die Tagungsgebühr für die gesamte Tagung – ohne Unterkunft und Verpflegung, aber inkl. Empfang am 18.01. beträgt 30,- Euro und ist am 17.01. im Tagungsbüro zu entrichten. Für Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Handlungsfeld 2 Gottesdienst – Verkündigung – Kirchenmusik Michaeliskloster Hildesheim

Qualifikationskurs Gottesdienst: Liturgische Langzeitfortbildung

In Kooperation mit den Gottesdienstinstituten der westfälischen und der bayerischen Landeskirche

In diesem Kurs wird das breite Feld heutigen gottesdienstlichen Feierns mit all seinen Facetten in den Blick genommen, Exemplarisches reflektiert und Kompetenzen personenorientiert vermittelt. Ziel ist es, das eigene gottesdienstliche Handeln zu reflektieren und die vorhandenen liturgischen, homiletischen und kirchenmusikalischen Kenntnisse zu vertiefen. Der besondere Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Zusammenwirken von Musik und Wort im Gottesdienst. Zentrale Inhalte und Fragestellungen gottesdienstlichen Arbeitens und Gestaltens werden erörtert sowie neuere Entwicklungen wahrgenommen. Überlegt werden soll auch, wie die erworbenen Kenntnisse für die Begleitung Ehrenamtlicher im Sinne eines allgemeinen Priestertums nutzbar werden können. Die Kursteilnehmenden werden jeweils von ihrer eigenen Gottesdienststelle begleitet und führen ein eigenes praktisches Projekt zum Gottesdienst an ihrem Ort mit Planung und Auswertung durch, das dokumentiert und präsentiert wird.

Zielgruppe: PfarrerInnen und KirchenmusikerInnen
Leitung: Christine Tergau-Harms, Hildesheim
Sabine Zorn, Villigst
Referenten: DozentInnen der Gottesdienstinstitute Villigst, Nürnberg und Hildesheim
Termin: 05.–09.03.2007 im Michaeliskloster Hildesheim
08.–12.10.2007 im Caritas-Pirckheimer-Haus, Nürnberg
25.–29.02.2008 im Haus Villigst, Schwerte
Kurse sind nicht einzeln buchbar.
170,00 € je Kurs
Kosten:
Anmeldung: Michaeliskloster Hildesheim, Ev. Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik, Hinter der Michaeliskirche 3, 31134 Hildesheim, info@michaeliskloster.de, Seminar-Nr. AGK 8/07

Frei predigen lernen

Die Lust am schriftlichen Formulieren konkurriert oft mit dem Vergnügen lebendigen Sprechens. Ein schriftlich ausformuliertes Konzept frei zu predigen – das scheint nicht zu funktionieren. Die theologische Ausbildung bietet hier kaum Lösungen. Wie können wir einfache Formen freien theologischen Sprechens erarbeiten? Welche Formen der Vorbereitung gibt es? Wie müsste mein Skript aussehen, damit ich nicht an geschriebenen Worten klebe? Wie reagieren Hörende auf mich, wie reagiere ich auf ihre Reaktionen? Gemeinsam werden wir mit unterschiedlichen Methoden freies Predigen üben.

Leitung: Ralf Drewes, Hannover
Christine Tergau-Harms, Michaeliskloster
Thomas Hirsch-Hüffell, Hamburg
Termin: 01.–02.06.2007, Beginn 16.00 Uhr,
Ende 2. Tag 17.00 Uhr
Ort: Michaeliskloster Hildesheim
Kosten: 60,00 €
Anmeldung: Michaeliskloster Hildesheim, s.o.,
Seminar-Nr. AGK 19/07

PredigtKunst – Kanzelreden hören, sehen, analysieren

Aus der Rezeption von Predigten lässt sich homiletische Energie für deren „Produktion“ gewinnen. In dem Seminar werden deshalb gehaltene Predigten einer Analyse unterzogen: homiletisch, rhetorisch, theologisch. Als Material dienen Video- und Audioaufnahmen, die in dem Erlanger Projekt „Predigital“ seit geraumer Zeit gesammelt werden. Dabei kommen bekannte und unbekanntere PredigerInnen aus dem deutschen Sprachbereich sowie aus den USA zu Wort. Analysiert werden auch Predigten, die für den Celler Predigtpreis eingesandt wurden. Grundlage ist die Dramaturgische Homiletik von Martin Nicol, die noch einmal in elementarer Form präsentiert werden kann.

Leitung: Dr. Jochen Arnold, Michaeliskloster
Referenten: Dr. Alexander Deeg, Erlangen
Volkmar Latossek, Celle
Prof. Dr. Martin Nicol, Erlangen
Termin: 25.–27.09.2007, Beginn 14.00 Uhr,
Ende 3. Tag 13.00 Uhr
Ort: Michaeliskloster Hildesheim
Kosten: 95,00 €
Anmeldung: Michaeliskloster Hildesheim, s.o.,
Seminar-Nr. AGK 29/07

**Handlungsfeld 3 Meditation – Spiritualität – Geistliches Leben
Haus der Stille Drübeck**

Einkehrtage für Mitarbeitende im kirchlichen Dienst: „... dass Freude größer sei als Mühen“ Wie Lasten leichter werden (bitte Faltblatt anfordern)

Referenten: Brigitte Seifert, Pastorin, Drübeck
Termin: 22.–26.01.2007

Einkehrtage „Lauschendes Singen“ Singen heißt doppelt beten (Martin Luther).

Lauschendes Singen ist eine Quelle der Entspannung und der Lebenskraft. Ein Wochenende im Wechselspiel von Stille und Klang; nebenbei werden Grundlagen gesunden Umgangs mit Atem und Stimme vermittelt. (bitte Faltblatt anfordern)
Referenten: Irene Sonnabend, Pfarrerin, Heimburg
Termin: 02.–04.02.2007

Einkehrtage „Wenn wir hart an unsere Grenzen stoßen ...“

Grenzsituationen und Grenzerfahrungen in unserem Leben: an Grenzen scheitern – Grenzen durchbrechen – Grenzen annehmen – aus Grenzen befreit werden – Biblische Worte und Zurufe, die klären und ermutigen (bitte Faltblatt anfordern)
Referenten: Wilhelm Bischoff, OKR i.R., Magdeburg
Brigitte Seifert, Pastorin, Drübeck
Termin: 14.–18.02.2007

Besinnungstage „Einführung in die christliche Spiritualität“

Teil I: Spiritualität der Schöpfung
Was bedeutet es, sich als Teil von Gottes Schöpfung verstehen zu lernen? Exegetische Arbeit mit der Bibel sowie ausgewählte theologische Positionen werden in Dialog treten mit körperorientierten und erfahrungsbezogenen Methoden. (Teil II im September, Teil III im Dezember. Alle Seminarteile können auch einzeln gewählt werden. Bitte Faltblatt anfordern)
Referenten: Irene Sonnabend, Pfarrerin, Heimburg
Kirstin Müller, Pfarrerin, Wittmar
Termin: 28.05.–01.06.2007

Einkehrtage „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“

Schweige-Exerzitien mit persönlicher Begleitung, Körperübungen und Tagzeiten-gebeten.
Referenten: Siglinde Haußecker, Walkenried
Heiner Reinhard, Pfarrer, Walkenried
Termin: 11.–15.06.2007

Einkehrtage „DU bist mein Atem, wenn ich zu DIR bete“ (Huub Oosterhuis)

Einführung in die Meditation, in der Techniken und Grundhaltungen vermittelt werden und in der ein entsprechender Übungsweg vorgestellt wird.
Referenten: Irene Sonnabend, Pfarrerin, Heimburg
Termin: 29.06.–01.07.2007

Besinnungstage „Einfach SEIN – Einfach werden“

Ein Wochenende für Frauen, die hauptamtlich in der Kirche tätig sind.
„Einfach sein“: Stille erfahren, den Gegenpol zur Aktivität ausloten, sich in Gebet, Tanz und Gesprächen einfach sein lassen.
„Einfach werden“: Zu Visionen eines einfacheren Lebens und zu konkreten Schritten dorthin im beruflichen und privaten Leben finden.

Verantwortlich: KirchenFrauenKonvent der Landeskirche Braunschweig

Referenten: Irene Sonnabend, Pfarrerin, Heimbürg
Termin: 16.–18.11.2007

Einladung zum **Ruhetag**
 Die Einladung zum Ruhetag ist offen für alle. Ganz besonders ist er für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Kirche gedacht. In der Regel findet an jedem ersten Montag des Monats ein solcher Ruhetag im Haus der Stille statt (siehe offene Angebote). Er beginnt um 9.30 Uhr mit dem Morgengebet in der Franziskus-Kapelle und endet um 17.00 Uhr mit dem Abendgebet, in dem gelegentlich auch Abendmahl gefeiert wird.

Der Tagesablauf ist so gestaltet, dass die gemeinsamen Gebete, die Betrachtung eines Bibeltextes für den Tag, das Verweilen auf dem Klostergelände, das Mittagessen und das Wandern in der Landschaft des Vorharzes um Drübeck helfen, am „Ruhetag“ den Alltag zu verlassen und zur Ruhe zu kommen. Auch ist die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch mit der Leiterin des Hauses der Stille gegeben.

Wenn freie Zimmer zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit, schon am Sonntag anzureisen oder erst am Dienstag abzureisen. Übernachtungsmöglichkeiten erfragen Sie bitte bei der Rezeption (Tel. 03 94 52 / 9 43 34) Die Anmeldung zum Ruhetag erfolgt telefonisch über das Sekretariat des Hauses der Stille (Frau Finger – 03 94 52 / 9 43 29).

Termine: 05.02.07, 05.03.07, 02.04.07, 07.05.07, 04.06.07, 02.07.07, 03.09.07, 01.10.07, 05.11.07, 03.12.07

Anmeldungen für alle Angebote des Hauses der Stille an:
 Haus der Stille Drübeck. Ev. Zentrum Kloster Drübeck, Klostersgarten 6, 38871 Drübeck, Frau Cordula Finger, Tel.: 03 94 52 / 43 29, Fax: -9 43 11, hds@kloster-druebeck.de
 Dort können auch weitere Informationen eingeholt werden sowie das Gesamtprogramm, das jetzt erscheint, angefordert werden.

Handlungsfeld 5 Organisationsentwicklung und Leitung Evang.-Luth. Gemeindeakademie Rummelsberg

Jahresgespräche mit Mitarbeitenden führen

Zielgruppe: für PfarrerInnen im Gemeindedienst, die Personalverantwortung haben
Leitung: Dr. Bernhard Petry, Herta Singer
Termin: 27.–29.06.2007
Kosten: 220,00 €
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie, Rummelsberg 19, 90592 Schwarzenbruck, Tel.: 0 91 28 / 9 12 20, Fax: 0 91 28 / 91 22 20, gemeindeakademie@elkb.de – bitte Berufsbezeichnung mit angeben.
 Nähere Informationen unter
www.gemeindeakademie-rummelsberg.de

Sachgerecht entscheiden, angemessen leiten, konstruktiv streiten Kompaktes Leitungstraining

Zielgruppe: für kirchliche MitarbeiterInnen in den ersten Berufsjahren
Leitung: Dr. Claudia Jahnel, Dr. Bernhard Petry
Termin: 16.–20.07.2007
Kosten: 580,00 €
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

Kybernetisches Training 2007/2008 Ein systemisches Leitungstraining

Zielgruppe: für MitarbeiterInnen in der Kirche
Leitung: Horst Bracks, Dr. Bernhard Petry
Termin: in drei Bausteinen:
 26.–28.11.2007
 22.–25.01.2008
 22.–25.04.2008
Kosten: 1.600,00 €
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

„Unglaublich wie die Zeit vergeht!“

Eine Standortbestimmung für Leitungspersonen, die 4 bis 7 Jahre im Amt sind
Zielgruppe: SuperintendentInnen, LeiterInnen von Einrichtungen und Diensten
Leitung: Armin Felten, N.N.
Termin: 07.–09.03.2007
Kosten: 190,00 € (Seminarbeitrag, Übernachtung und Verpflegung)
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

Changemanagement: Die „Innenseite des Wandels“

Wie Leitungspersonen Veränderungen begleiten können
Zielgruppe: SuperintendentInnen, LeiterInnen von Einrichtungen und Diensten
Leitung: Michael Fischer, Eckehard Roßberg
Termin: 11.–13.07.2007
Kosten: 190,00 € (Seminarbeitrag, Übernachtung und Verpflegung)
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

„In der Öffentlichkeit!“

Trainingskurs für den Umgang mit den Medien und den Auftritt in der Öffentlichkeit
Zielgruppe: SuperintendentInnen, LeiterInnen von Einrichtungen und Diensten
Leitung: Günter Saalfank, Armin Felten, Fastfood-theater, München
Termin: 23.–25.10.2007
Kosten: 190,00 € (Seminarbeitrag, Übernachtung und Verpflegung)
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

Leitungstraining Mittlere Ebene

Für neue SuperintendentInnen und solche, die nach einiger Zeit ihre Leitungspraxis überprüfen und kompetent weiterentwickeln möchten
Leitung: Armin Felten, Eckehard Roßberg
Termin: Drei Trainingsbausteine:
 18.09.–21.09.2007
 26.11.–28.11.2007
 18.02.–21.02.2008

Kosten: 1.400,00 €(Seminarbeitrag, Übernachtung und Verpflegung)
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

Weiterbildung 2008 bis 2010

Die Weiterbildung erfüllt die Standards für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der EKD, auf die sich die Einrichtungen für Gemeinde- und Organisationsberatung in den Landeskirchen verpflichtet haben. Sie beraten Kirchenvorstände, regionale Gremien und Ausschüsse, begleiten und moderieren Konferenzen oder unterstützen Hauptamtliche Teams in Gemeinden und Regionen. Dabei stehen in der Regel Fragen der Zukunft von Kirche vor Ort, konzeptionelle Entscheidungen und Schwerpunktsetzung, gelingende Zusammenarbeit oder Klärungen von Konflikten im Mittelpunkt. Dies erfordert eine Offenheit gegenüber Veränderungsprozessen und die Bereitschaft zu interdisziplinärem Lernen zwischen Theologie, systemischer Beratung, Pädagogik und Organisationsentwicklung.

Zielgruppe: Hauptberufliche im kirchlichen Bereich, die dort mind. seit 3 Jahren tätig sind und die FEA-Zeit abgeschlossen haben oder Interessierte, die über eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit besonderem Verantwortungsbereich in der Kirche verfügen

Leitung: Horst Bracks, Gudrun Scheiner-Petry, Herta Singer, Eckehard Roßberg

Termin: Auswahltag 07. und 08.11.2007, 1. Kurs: 14.–17.01.2008, 7. Kurs 18.–21.01.2010

Kosten: 5.000,00 €inkl. Vollpension, Materialkosten, zuzüglich Fahrtkosten zu Kursen und Fallarbeitsgruppen. Vor Anmeldung ist eine Weiterbildungsvereinbarung mit dem Kirchenkreis und der Landeskirche abzuschließen.

Anmeldefrist: 30.04.2007
Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

Handlungsfeld 7 Seelsorge und Diakonie
Notfallseelsorge

Notfallseelsorge und Krisenintervention 2007

Grundkurs

Inhalte: Grundlagen Krise/Krisenintervention – Ziele, Strategien, Sterben, Tod, Trauer – Pastoralpsychologische Grundlagen Psychotraumatologie – Reaktionen in Extremsituationen
 Tod im häuslichen Bereich
 Begleiten der Polizei beim Überbringen von Todesnachrichten

Leitung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

Termin: 1. Grundkurs: 19.01.07, 14.00 Uhr bis 21.01.07, 14.00 Uhr
 2. Grundkurs: 12.10.07, 14.00 Uhr bis 14.10.07, 14.00 Uhr

Ort: Seelsorgeseminar Halle

Kosten: 50,00 €+ Unterkunft/Verpflegung pro Tag 15,00 €12,00 €
Anmeldung: Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17, Tel: (03 45) 5 22 62 35, Fax: (03 45) 5 22 64 22 E-Mail: seelsorge.halle@t-online.de

Notfallseelsorge und Krisenintervention 2007

Grundkurs

Inhalte s.o.

Leitung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

Termin: 20.04.07, 10.00 Uhr bis 22.04.07, 12.00 Uhr

Ort: Torgau, Tagungsort wird noch bekannt gegeben

Anmeldung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge, Große Ulrichstraße 7, 06108 Halle, Tel.+ Fax: (03 45) 5 22 09 08 Mobil : 0171-5 42 34 38 E-Mail: thea.ilse@freenet.de

Notfallseelsorge und Krisenintervention 2007

Grundkurs

Inhalte s.o.

Leitung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

Termin: 09.02.07, 14.00 Uhr bis 11.02.07, 12.00 Uhr

Ort: Salzwedel, DRK, Ackerstr. 24

Anmeldung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge, Große Ulrichstraße 7, 06108 Halle, Tel.+ Fax: (03 45) 5 22 09 08 Mobil : 0171-5423438 E-Mail: thea.ilse@freenet.de

Notfallseelsorge und Krisenintervention 2007

Grundkurs

Inhalte s.o.

Leitung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

Termin: 23.02.07, 14.00 Uhr bis 25.02.07, 14.00 Uhr

Ort: Mühlhausen – Nordhausen, Tagungsort wird noch bekannt gegeben

Anmeldung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge, Große Ulrichstraße 7, 06108 Halle, Tel.+ Fax: (03 45) 5 22 09 08 Mobil: 0171-5423438 E-Mail: thea.ilse@freenet.de

Notfallseelsorge und Krisenintervention 2007

Aufbaukurs

Inhalte: Suizid – Suizidtheorie – Begleitung von Angehörigen

Tod von Kindern – Verwaiste Eltern
 Betreuung von Kindern in Notsituationen
 Verhalten an Einsatzstellen und größeren Schadenslagen

Strukturen Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei

Schnittstellen und Vernetzung zu andern psychosozialen Diensten im Landkreis
Umgang mit eigenen Belastungen und Grenzen der eigenen Arbeit

Leitung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

Termin: 1. Aufbaukurs: 29.06.07, 14.00 Uhr bis 01.07.07, 14.00 Uhr
2. Aufbaukurs: 30.11.07, 14.00 Uhr bis 02.12.07, 14.00 Uhr

Ort: Seelsorgeseminar Halle

Kosten: 50,00 €+ Unterkunft/Verpflegung pro Tag 15,00 €/12,00 €

Anmeldung: Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17, Tel: (03 45) 5 22 62 35,
Fax: (03 45) 5 22 64 22 ,
E-Mail: seelsorge.halle@t-online.de

Notfallseelsorge und Krisenintervention 2007

Aufbaukurs

Inhalte: s.o.

Leitung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

Termin: 22.06.07, 14.00 Uhr bis 24.06.07, 14.00 Uhr

Ort: Torgau, Tagungsort wird noch bekannt gegeben

Anmeldung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge, Große Ulrichstraße 7, 06108 Halle,
Tel.+ Fax: (03 45) 5 22 09 08,
Mobil : 0171-5423438,
E-Mail: thea.ilse@freenet.de

Notfallseelsorge und Krisenintervention 2007

Aufbaukurs

Inhalte: s.o.

Leitung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

Termin: 04.05.07, 14.00 Uhr bis 06.05.07, 14.00 Uhr

Ort: Salzwedel, DRK, Ackerstr. 24

Anmeldung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge, Große Ulrichstraße 7, 06108 Halle,
Tel.+ Fax: (03 45)-5 22 09 08,
Mobil : 0171-5 42 34 38,
E-Mail: thea.ilse@freenet.de

Notfallseelsorge und Krisenintervention 2007

Aufbaukurs

Inhalte: s.o.

Leitung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

Termin: 01.06.07, 14.00 Uhr, bis 03.06.07, 14.00 Uhr

Ort: Mühlhausen – Nordhausen, Tagungsort wird noch bekannt gegeben

Anmeldung: Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge, Große Ulrichstraße 7, 06108 Halle,
Tel.+ Fax: (03 45) 5 22 09 08,
Mobil : 0171-5423438,
E-Mail: thea.ilse@freenet.de

Handlungsfeld 8 Grundlagen beruflichen Handelns Evang.-Luth. Gemeindeakademie Rummelsberg

Die Kunst des Lebens: Leben und Leistung im Gleichgewicht halten (Work-Life-Balance Seminar)

Zielgruppe: nur für kirchliche Mitarbeiterinnen in Kooperation mit dem Frauenwerk Stein

Leitung: Dr. Irmgard Ehlers, Sieglinde Graf, Gudrun Scheiner-Petry

Termin: 11.–13.06.2007

Kosten: 340,00 €

Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie, – s.o.

Klar und zugewandt Einführung in die gewaltfreie Kommunikation

Zielgruppe: für alle kirchlichen MitarbeiterInnen

Leitung: Hannelore Peteranderl, Dr. Bernhard Petry

Termin: 04.–06.07.2007

Kosten: 320,00 €

Anmeldung: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

„Es geht auch anders!“

Training in „Gewaltfreier Kommunikation“ SuperintendentInnen, LeiterInnen von Einrichtungen und Diensten

Zielgruppe: Dr. Bernhard Petry, Armin Felten

Leitung: 14.–16.05.2007

Termin: 190,00 €(Seminarbeitrag, Übernachtung und Verpflegung)

Kosten: Evang.-Luth. Gemeindeakademie – s.o.

Anmeldung:

Handlungsfeld 10 Andere Möglichkeiten der PE in der EKM Studium in Israel e.V.

Studium in Israel II

Theologische Fortbildung in Jerusalem im Rahmen der Bildungsarbeit der EKD

„Studium in Israel II“ dient der Fortbildung (Kontaktstudium) oder der Gestaltung eines Sabbaticals. Es lädt ein zu einem ein- bis zweiwöchigen Seminar – Option 1- oder einem bis zu dreimonatigen Studienaufenthalt in Jerusalem – Option 2. Der Aufenthalt in Jerusalem eröffnet die Chance, in der besonderen Atmosphäre dieser Stadt sowie in der Begegnung mit Jüdinnen und Juden bereits vorhandene Kenntnisse und Studien zum Judentum und dem christlich-jüdischen Gespräch zu vertiefen. Kenntnisse des Biblischen oder Modernen Hebräisch sind hilfreich und erwünscht aber nicht Voraussetzung

zu Option 1: es werden Themen jüdischer Theologie und Geschichte, Fragen des christlich-jüdischen Dialog, des modernen Judentums und der interreligiösen Verständigung in Israel/Palästina in Zusammenarbeit mit renommierten Referent/innen aus Israel behandelt.

Zu Option 2: Arbeit an einem Thema des christlich-jüdischen Dialogs, das bei Anmeldung anzugeben ist sowie Möglichkeit der Teilnahme an einem Seminar aus Option 1, an Tagesveranstaltungen und Exkursionen aus „Studium in Israel I“ sowie an

der allwöchentlichen Auslegung des synagogalen Wochenabschnitts. Neuhebräisch-Sprachkurs möglich.

Zielgruppe: Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen, Pastoralreferent/innen und andere Interessierte

Termin: für Option 2: zwischen April und Juni in Absprache mit Studienleiter

Ort: für Option 1: Tagungshaus „Schwedisches Institut“ in ruhiger Lage in Jerusalem

Kosten:
 Option 1
 Die Kosten für ein Seminar betragen 550,00 Euro, ohne An- und Abreise, aber inkl. Logis und Halbpension sowie Seminarmaterialien.
 Option 2
 Die Kosten für 3 Monate für Unterkunft mit Frühstück in Gästehäusern in zentraler Lage betragen etwa 1.400,00 Euro.

Anmeldung: Option 1: mind. 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung
 Option 2: schriftliche Bewerbung bis zum 30. September des jeweiligen Vorjahres nach Rücksprache mit dem Ref. Personalentwicklung der EKM in Magdeburg, KR'in Stauß.

Abruf der Bewerbungsunterlagen:
 www.studium-in-israel.de, Ansprechpartner: Sabine Rumpel, Liebermeisterstr. 14, 72076 Tübingen, Tel. (0 70 71) 2 97 80 09, Sabine.Rumpel@studium-in-israel.de
 Information: Pfarrerin Katja Kriener, Vorsitzende von „Studium in Israel e. V.“, Graf-Recke-Str. 209 a, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 36 10-3 10, Katja.Kriener@studium-in-israel.de

Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum vierten Mal den Hanna-Jursch-Preis zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen (feministische Theologie, theologische Frauenforschung und Gender-Studies in der Theologie) setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näher bringen.

Ausgezeichnet werden können Arbeiten zu folgendem Themenschwerpunkt:

Gewalt überwinden. Theologische Modelle, Strukturen und Strategien

Die Arbeiten können aus allen Fächern der Evangelischen Theologie kommen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. Januar 2005 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 5.000,00 € vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Referat für Chancengerechtigkeit der EKD. Die Arbeiten sind bis zum 30. April 2007 schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
 Herrenhäuser Straße 12
 30419 Hannover
 Telefon (05 11) 2 79 64 41
 E-Mail: Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 18. November 2006

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 78), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Dezember 2004 (ABl. EKKPS S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.

(2) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

- a) die von der Gemeinde gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzu berufenen Ältesten,
 - b) nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelung die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten.
- (3) Die Zahl der mehr als geringfügig bei kirchlichen Körperschaften beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegemeinderat die Hälfte seiner Mitarbeiter nicht erreichen.
- (4) Der Gemeindegemeinderat wird alle sechs Jahre neu gebildet.
- (5) Das Nähere über die Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.“

3. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren.“
- b) In Absatz 3 wird als Satz 3 hinzugefügt:
 „Dieses gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 18. November 2006
 (0022) Kirchenleitung
 der Evangelischen Kirche
 der Kirchenprovinz
 Sachsen

Axel Noack
 Bischof

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

Vom 18. November 2006

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.
- (2) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung ist das Kirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 18. November 2006
 (0421) Kirchenleitung
 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
 Sachsen

Axel Noack
 Bischof

Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Vom 18. November 2006

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBGEKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.
- (2) Das Kirchenbeamtengesetz der EKD tritt in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 403) wird zum selben Zeitpunkt für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen außer Kraft gesetzt.

Lutherstadt Wittenberg, den 18. November 2006
 (3521) Kirchenleitung
 der Evangelischen Kirche
 der Kirchenprovinz
 Sachsen

Axel Noack
 Bischof

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 18. November 2006

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. März 1965 in der Fassung vom 16. November 2002 (ABl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Teils „Die Trauung“ tritt „Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der

EKD“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossenen Fassung.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Teils „Die Bestattung“ tritt „Bestattung – Agenda für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossenen Fassung.

§ 2

§ 1 Nr. 1. dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 1 Nr. 2. dieses Kirchengesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 18. November 2006
(3521) Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz
Sachsen

Axel Noack
Bischof

Verordnung zur Änderung
der Arbeitsrechtsregelungsordnung

Vom 30. August 2006

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 30. August 2006.

Magdeburg, den 13. November 2006
(3702) i. A. Dr. Markus Kapischke
Referatsleiter

Verordnung zur Änderung
der Arbeitsrechtsregelungsordnung

Vom 30. August 2006

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung

Die Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung – ARRO) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2003 (ABl. EKD S. 377), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 12 werden die Worte „von der Kirchenkanzlei“ durch die Worte „vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. August 2006 Das Präsidium
der Union Evangelischer
Kirchen in der
Evangelischen Kirche
in Deutschland

Dr. Fischer

Haushaltsbeschluss 2007

Die Synode hat auf Grund von Artikel 74 Absatz 2 Nummer 5 Grundordnung beschlossen:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007.

(2) Der Haushaltsplan der Provinzialkirchenkasse für das Rechnungsjahr 2007 wird gemäß Anlage 1 in der Einnahme und in der Ausgabe auf

88.961.471,00 EUR

festgesetzt.

(3) Sachkosten innerhalb eines Haushaltsbereiches sind gegenseitig deckungsfähig; davon ausgenommen sind: Kosten für technische und Betriebsausstattungen, für Baumaßnahmen sowie für Hard- und Software.

(4) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen aus dem Rechnungsjahr sind zur Deckung des Haushaltes dieser Einrichtung des übernächsten Jahres einzusetzen. Davon abweichend können Überschüsse mit Zustimmung des Kirchenamtes zur Bildung von Rücklagen eingesetzt werden.

§ 2

Für das Rechnungsjahr 2007 werden gesamtkirchliche Kollekten sowie zwei Straßen- und Haussammlungen gemäß Anlage 2 ausgeschrieben.

§ 3

Auf Grund von § 3 Absatz 2 Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1996 (ABl. S. 57) wird bestimmt:

(1) Der Anteil der den Kirchengemeinden direkt zur Verfügung stehenden Einnahmen aus Kirchenland (Netto), der Erträge aus Kirchenwald und der besonderen Zuweisungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5.4. wird auf 20 v. H. festgesetzt.

(2) 80 v. H. der Einnahmen aus Kirchenland (Netto), der Erträge aus Kirchenwald und der besonderen Zuweisung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5.4 werden vom Kirchenkreis verwaltet und gemäß § 12 verwendet.

§ 4

(1) Die Kirchensteuer-Plansumme gemäß § 25 Absatz 3 Finanzgesetz beträgt 52.400.000 EUR.

(2) Die Kirchensteuer-Plansumme gemäß § 4 Absatz 1 wird gemäß § 25 Absatz 1 Finanzgesetz wie folgt aufgeteilt:

Anteil für die Kirchengemeinden	36,96 v. H.
Anteil für die Kirchenkreise	34,96 v. H.
Anteil für die Kirchenprovinz	26,88 v. H.
Anteil für die Partnerkirchen	1,2 v. H.

§ 5

Zur Sicherstellung der Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen wird gemäß § 15 Finanzgesetz eine Umlage von 15 000 EUR je vollbeschäftigten Pfarrer und Kirchenbeamten im aktiven Dienst erhoben. Diese ist durch die Träger der Stellen zu leisten.

Lutherstadt Wittenberg, den 18. November 2006

(6422-2)

Petra Gunst
Präses der Synode

Anlage 1: Haushaltsplan

Anlage 2: Kollektenplan

Anlage 1

Haushaltsplan 2007 – Übersicht

(Angaben in Tsd. Euro)

Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
0 Kirchenmusik/Ausbildung	4.473	709
1 Kirchliche Arbeit	713	41
2 Diakonie/Tagungsheime	1.040	
3 Ökumene und Mission	71	
4 Öffentlichkeitsarbeit	185	
5 Erwachsenenbildung	444	
7 Leitung und Verwaltung	649	
8 Finanzvermögen	93	4.000
9 Kirchensteuern/Zuweisungen	81.293	84.211
Insgesamt	88.961	88.961

Anlage 2

siehe Seite 251

Anlage 2

Kollektenplan 2007

Datum	Sonntag	Zweck
Januar		
1.	01.01.2007 Neujahr	Förderung Ev. Freiwilligendienste
2.	06.01.2007 Epiphantias	Gossner Mission
3.	07.01.2007 1. So. n. Epiphantias	Gossner Mission
4.	14.01.2007 2. So. n. Epiphantias	Kirchengemeinde
5.	21.01.2007 3. So. N. Epiphantias	Kirchenkreis
6.	28.01.2007 Letzter So. n. Epiphantias	Für die Kinder- und Jugendarbeit in der KPS
Februar		
7.	04.02.2007 Septuagesimae	Neinstedter Anstalten
8.	11.02.2007 Sexagesimae	Fonds für missionarische Projekte
9.	18.02.2007 Estomihi	Kirchengemeinde
10.	25.02.2007 Invocavit	Kirche für Teenager
März		
11.	04.03.2007 Reminiscere	Kirchenkreis
12.	11.03.2007 Oculi	Instandsetzung von Orgeln
13.	18.03.2007 Laetare	Hoffnung für Osteuropa
14.	25.03.2007 Judica	Kirchengemeinde
April		
15.	01.04.2007 Palmsonntag	Kirchengemeinde
16.	05.04.2007 Gründonnerstag	
17.	06.04.2007 Karfreitag	Frauenarbeit der EKM
18.	08.04.2007 Ostersonntag	Stadtmissionen in Großstädten
19.	09.04.2007 Ostermontag	Kirchenkreis
20.	15.04.2007 Quasimodogeniti	Ev. Kindertagesstätten
21.	22.04.2007 Misericordias Domini	
22.	29.04.2007 Jubilate	Kirchentagsarbeit
Mai		
23.	06.05.2007 Cantate	Kirchenmusikalische Arbeit der EKKPS
24.	13.05.2007 Rogate	Tanzania-Partnerschaften in der EKKPS
25.	17.05.2007 Himmelfahrt	Kirchengemeinde
26.	20.05.2007 Exaudi	Für die Arbeit des CVJM
27.	27.05.2007 Pfingstsonntag	Bibelrüstzeiten, Kinder- und Jugendfreizeiten in der KPS
28.	28.05.2007 Pfingstmontag	Arbeit mit wohnungslosen Menschen
Juni		
29.	03.06.2007 Trinitatis	Posaunenwerk
30.	10.06.2007 1. So. n. Trinitatis	Studentengemeinden der KPS
31.	17.06.2007 2. So. n. Trinitatis	Bibelmissionarische Arbeit
32.	24.06.2007 3. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde
Juli		
33.	01.07.2007 4. So. n. Trinitatis	Bibelmobil Hilfe für Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind
34.	08.07.2007 5. So. n. Trinitatis	
35.	15.07.2007 6. So. n. Trinitatis	Kirchenkreis
36.	22.07.2007 7. So. n. Trinitatis	Aus- und Umbau von Gemeindehäusern und -zentren
37.	29.07.2007 8. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde

Kollektenplan 2007

Datum	Sonntag	Zweck
August		
38.	05.08.2007 9. So. n. Trinitatis	Bibelmissionsprojek „Das Bibelmobil“
39.	12.08.2007 10. So. n. Trinitatis	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste
40.	19.08.2007 11. So. n. Trinitatis	Hoffnung für Osteuropa
41.	26.08.2007 12. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde
September		
42.	02.09.2007 13. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde
43.	09.09.2007 14. So. n. Trinitatis	Sanierung von Kirchen
44.	16.09.2007 15. So. n. Trinitatis	Kirchenkreis
45.	23.09.2007 16. So. n. Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfen
46.	30.09.2007 17. So. n. Trinitatis Erntedank	Brot für die Welt
Oktober		
47.	07.10.2007 18. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde
48.	14.10.2007 19. So. n. Trinitatis	Gemeindebezogene Ausländerarbeit
49.	21.10.2007 20. So. n. Trinitatis	Ev. Männerarbeit in Mitteldeutschland
50.	28.10.2007 21. So. n. Trinitatis	Stiftung Kunst- und Kulturgut der KPS
51.	31.10.2007 Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
November		
52.	04.11.2007 22. So. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
53.	11.11.2007 Drittletzter So. d. Kirchenj.	Ev. Akademie S.-A. e.V.
54.	18.11.2007 Vorletzter So. d. Kirchenj.	Friedensarbeit und konziliarer Prozess
55.	21.11.2007 Buß- und Bettag	Christen und Juden
56.	25.11.2007 Ewigkeitssonntag	Kirchengemeinde
Dezember		
57.	02.12.2007 1. Advent	Für besondere Aufgaben in der Kinder- u. Jugendarbeit
58.	09.12.2007 2. Advent	Schwangere Frauen und Familien in Not
59.	16.12.2007 3. Advent	Kirchengemeinde
60.	23.12.2007 4. Advent	Offene Altenhilfe
61.	24.12.2007 Heiliger Abend	Brot für die Welt
62.	25.12.2007 1. Weihnachtstag	Kirchenkreis
63.	26.12.2007 2. Weihnachtstag	Arbeit mit Aussiedlern
64.	30.12.2007 1. So. n. Weihnachten	Ev. Kindertagesstätten und Beratungsdienste
65.	31.12.2007 Silvester	Polizei- und Notfallseelsorge
Straßen- und Haussammlungen		
	Mai	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
	November	Offene Sozialarbeit

Von den sechs Kollekten für den Kirchenkreis ist eine Kollekte für soziale Härtefälle bestimmt.

Der Weltgebetstag wird am 02.03.2007 gefeiert und steht unter dem Thema:
Unter Gottes Zelt vereint.

Fällt der Schulanfängergottesdienst nicht auf einen Sonntag, deren Kollektenzweck für die Kirchengemeinde vorgesehen ist, so ist dieser Kollektenzweck mit dem nächsten für die Kirchengemeinde bestimmten zu tauschen.

Zum Kollektenplan 2007

1. Der Kollektenplan ist durch Beschlussfassung der Synode der Kirchenprovinz Sachsen für alle Kirchengemeinden gleichermaßen verbindlich.

2. Im Einzelfall kann der Gemeindekirchenrat aus besonderen Gründen davon abweichend verfahren; ein entsprechender Beschluss bedarf der Genehmigung des Referats Finanzen des Kirchenamts am Standort Magdeburg. Diese kann nur erteilt werden, wenn die planmäßige Sammlung innerhalb des gleichen Monats stattfindet und dem kein übergeordnetes Interesse entgegensteht (dieses ist z.B. bei hohen Festtagen, Sammlungen für Brot für die Welt u.a. vorauszusetzen).

3. Für Gemeindeglieder ist es oft schwer oder gar unmöglich, in der bloßen Nennung einer kirchlichen Einrichtung deren Aufgabe und Bedeutung für die kirchliche Arbeit zu erkennen. Der Kollektenertrag hängt aber entscheidend auch davon ab, wie anschaulich und mit wie viel Liebe und Sorgfalt eine Kollekte angekündigt wird: Kollektenempfehlungen sollen über den Kollektenzweck informieren!

Das hier vorliegende Heft kann direkt bei der Abkündigung Verwendung finden, bzw. zur Information verwendet werden. Es soll daher auch an jedem gottesdienstlichen Ort zur Verfügung stehen.

4. Die amtliche Kollekte ist das Dankopfer. Das in unserer Kirche geltende Gottesdienstbuch sieht die Einsammlung des Dankopfers im Gottesdienst vor; Wenn wir Gott danken, sammeln wir nicht für uns:

Es ist das Dankopfer, das auf den Altar gehört!

Um den Spenderwillen zu wahren, ist in jedem Falle eine von der Gemeindeglieder getrennte Sammlung erforderlich.

5. Eingesammelte Kollekten sind unmittelbar nach dem Gottesdienst von zwei Personen zu zählen und in das Sakristeibuch bzw. Kollektenbuch einzutragen; die Eintragung ist von beiden zu unterschreiben. Die Verantwortung für die unverzügliche Abrechnung obliegt dem zuständigen Gemeindepfarrer, sofern der Gemeindekirchenrat keine andere Festlegung getroffen hat. Die Abrechnung in der Gemeindekirchenkasse ist unverzüglich vorzunehmen. Bei der Abrechnung ist auf dem Beleg das Datum der Sammlung anzugeben. Das der Kirche von den Gemeindegliedern entgegengebrachte Vertrauen erfordert sorgfältigen und korrekten Umgang mit dem der Kirche anvertrauten Geld. Darum verpflichten wir die Kreiskirchenräte, auf Einhaltung des ordentlichen Umganges mit den Kollekten und Opfern aus Gottesdiensten und Veranstaltungen in den Kirchengemeinden zu achten.

6. Die Kollekten sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats für jeden Kalendermonat gesammelt an die zuständigen Kirchlichen Verwaltungsämter abzuführen. Wir bitten, diese Terminstellung im Blick auf die Kollektenempfänger unbedingt einzuhalten: Mit der Gabe geht diese bereits in das Eigentum des Empfängers über! Die Kirchlichen Verwaltungsämter melden und überweisen bitte bis spätestens 25. dieses folgenden Monats die Erträge aller Kollekten laut Kollektenplan an das Kirchenamt.

Lutherstadt Wittenberg, den 18. November 2006
(6531) i. A. Dr. Andrea Kositzki
Kirchenrätin

Beschluss der Synode über die Erhebung des Gemeindebeitrages 2007

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABL. 1991 S.6) hat die Synode folgenden Beschluss gefasst:

Für das Kalenderjahr 2007 sind folgende Mindestbeträge zu erheben:

1. 1,25 EUR monatlich (15 EUR jährlich)
volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 monatlich (42 EUR jährlich)
Gemeindeglieder, welche nicht unter Ziffer 1. fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen
3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

Monatliches Einkommen In EUR (netto)	Gemeindebeitrag monatlich In EUR	Gemeindebeitrag jährlich In EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1000	5,00	60,00

Darüber je 100 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 18. November 2006
(6521) Petra Gunst
Präses der Synode

2. Personalmeldungen

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Frau **Annett Chemnitz** zur Gemeindepädagogin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die III. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Eisleben, zum 1. November 2006.

Übertragen wurde:

dem **Pfarrer Matthias Zentner** aus Quedlinburg, die Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Halberstadt mit Wirkung vom 1. November 2006.

Heimgerufen wurde:

der **Pfarrer i.R. Harry Martin Hermann Borck**, geboren am 18. November 1926 in Bad Salzungen, jetzt Schönebeck (Elbe), zuletzt Pfarrer in Wolfsberg, Kirchenkreis Eisleben, verstorben am 31. August 2006 in Schönebeck (Elbe),

der **Pfarrer i.R. Johannes Walter Queißer**, geboren am 22. November 1915 in Meißen, (ehemals Ostpfarrerversorgung), verstorben am 29. September 2006 in Rostock, OT Groß Klein.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Kollektendank für die Kollekte für die Telefonseelsorge

Wir danken allen Spenderinnen und Spendern für die Kollekte vom 23. Juli 2006 in Höhe von 13.724,93 €

Die Telefonseelsorge hat sich seit der Wende zu einer wichtigen Schnittstelle der Seelsorgearbeit über die Grenzen der Kirchen hinaus entwickelt. Die ca. 80 000 Anrufe, die uns im Jahr erreichen, sprechen dafür, wie hoch der Bedarf an telefonischem Beratungskontakt ist. Circa 300 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Magdeburg, Dessau, Halle und Erfurt leisten diese Arbeit für die Anrufenden aus dem Bereich der KPS. Diese Ehrenamtlichen auszubilden, zu begleiten und zu fördern bleibt eine wichtige Aufgabe der jeweiligen Telefonseelsorgestellen. Gerade dafür werden wir Ihren finanziellen Beitrag nutzen.

Wir freuen uns auch darüber, wie sehr unsere Arbeit von den Christinnen und Christen unserer Region geschätzt wird. Nicht zuletzt diese Kollekte sagt uns etwas darüber. Sollten Sie weitere Informationen wünschen oder potentielle Mitarbeitende kennen, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstellen: Magdeburg Tel.: (03 91) 53 34 401, Dessau Tel.: (03 40) 22 00 315, Halle Tel.: (03 45) 20 25 970, Erfurt Tel.: (03 61) 56 21 620.
Herzlichen Dank!

Michael Rafalski
Leiter der Telefonseelsorge Magdeburg

C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 18. November 2006

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gemeindegliederkirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrates teilnehmen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden durch den Vorstand der Kreissynode dem Gemeindegliederkirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl“ durch die Worte „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die im Wahlgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchengemeindeversammlung statt.“
 - d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Näheres über das Wahlverfahren wird durch ein Wahlgesetz bestimmt.“
3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und zum Abendmahl zugelassen sind.“
4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehören, sofern sie

 1. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und
 2. die Bereitschaft zum Ablegen des Ältestengelöbnisses schriftlich erklärt haben.

(2) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können einem Gemeindegliederkirchenrat nur angehören, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die von der Wahl oder Berufung betroffene Kirchengemeinde oder das Kirchspiel ist und der Vorstand der Kreissynode seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Ehepartner des Pfarrers, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(4) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder im Gemeindegliederkirchenrat sein, wenn dem Gemeindegliederkirchenrat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand der Kreissynode zu.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen Entscheidungen des Vorstands der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nachfolgeregelungen; Neuwahlen“

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Scheiden gewählte Kirchenälteste während der Wahlperiode aus, so rücken die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der ausgeschiedenen Kirchenältesten in den Gemeindegemeinderat ein. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch den Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der festgesetzten Zahl des Gemeindegemeinderates zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so verändert, dass kirchengesetzlich festgelegten Bestimmungen nicht mehr entsprochen wird, legt das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl fest. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegemeinderates.“

7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.“

b) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei werden die Kirchenältesten auf ihr Amt verpflichtet.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 30 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Gemeindegemeinderatsmitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Er hat das betreffende Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2006
(1021)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.

(2) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung ist das Kirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2006
(1421)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme
und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Vor der Entsendung in eine Pfarrstelle sind die aufnehmende Gemeinde und der oder die zu Entsendende zu hören. Vor der ausnahmsweisen Beauftragung mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sind je nach Aufgabenbereich die zuständigen kirchlichen Stellen sowie der oder die zu Entsendende zu hören.“
2. Nach Artikel 93a wird folgender Artikel 94a eingefügt

„Artikel 94 a Altersteildienst

(1) Pfarrern und Pastorinnen mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteildienst mit der Hälfte des bisherigen Dienstauftrages bewilligt werden, wenn

- a) sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes drei Jahre mindestens im Teildienst beschäftigt waren,
- c) der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
- d) dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

(2) Der während der Gesamtdauer des Altersteildienstverhältnisses zu leistende Dienst ist in der Regel so zu verteilen, dass er in der ersten Hälfte des Altersteildienstverhältnisses geleistet und der Pfarrer oder die Pastorin anschließend unter Fortzahlung der Bezüge und des Altersteildienstzuschlages freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Kirchenamt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag abgebrochen werden.“

3. Artikel 104 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Das Datum „31. Dezember 2006“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer,
Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKM S. 68), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Altersteildienstzuschlag

- (1) Pfarrern im Altersteildienst (Artikel 94a Pfarrererfüllungsgesetz) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.
- (2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b Einkommenssteuergesetz), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 Solidaritätszuschlaggesetz) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a Einkommenssteuergesetz) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberührt.
- (3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen nach § 5 sowie Überleitungs- und Ausgleichszahlungen, die wegen des Wegfalles oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.
- (4) Nimmt ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Superintendentenzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt:
 1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,
 2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.
 Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung der Zulagen nach § 5, wenn das Amt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.“

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung
der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt¹:
„Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 v. H. von dem

¹ Die Änderung gilt sowohl für Pfarrer wie auch für Kirchenbeamte. Die Einführung des Altersteildienstes für Kirchenbeamte erfolgt durch das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD.

Umfang des Dienstverhältnisses ruhegehaltfähig, welchen der Versorgungsberechtigte unmittelbar vor Beginn des Alterteildienstverhältnisses innehatte, mindestens aber zu 50 v. H. vom Umfang eines vollen Dienstverhältnisses.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2006
(4301, 4211)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Kirchengesetz zur Änderung
des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Notgesetz vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKM 2006 S. 22, 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der
1. Pfarrer,
2. Pfarrvikare,
3. ordinierten Kirchenbeamten.

- (2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:
1. Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen Bestands,
2. freie Dienstwohnung oder wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen.

- (3) Zur Besoldung gehört ferner der Unterhaltszuschuss der Vikare.

2. § 1 a wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Bundes- und Landesrecht“ ersetzt durch das Wort „Bundesrecht“.
b) Die Worte „in Bund und Ländern jeweils“ werden ersetzt durch die Worte „des Bundes“.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Kirchliche Besoldungsordnung

- (1) Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13.
(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten
a) Inhaber von hervorgehobenen und nach Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,
b) Inhaber von Superintendentenstellen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,
c) Oberkirchenräte das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16,
d) der Landesbischof das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4.
(3) Das Nähere zur Bewertung hervorgehobener Stellen und der Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates (Kirchliche Besoldungsordnung) bestimmt.
(4) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen richten sich nach einem Vohundertsatz (Bemessungssatz) in Höhe von 95 v. H. der Bundesbesoldungsordnungen A und B.
(5) Abweichend von Absatz 4 wird der Unterhaltszuschuss der Vikare auf den Prozentsatz festgelegt, den kirchliche Angestellte erhalten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Besoldungsberechtigten, die in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft sind, steigt das Grundgehalt nach weiteren vier Jahren, frühestens aber mit Vollenendung des 58. Lebensjahres, um eine weitere Stufe.“
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Besoldungsberechtigte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.“

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a bis 6 c eingefügt:

„§ 6a Zulagen

- (1) Für herausgehobene Funktionen können durch Verordnung des Landeskirchenrates Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.
(2) Die Amtszulagen sind ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.
(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Wird dem Pfarrer oder dem Ordinierten im Kirchenbeamtenverhältnis vorübergehend im dienstlichen Interesse eine andere Funktion übertragen, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 trifft das Kollegium des Kirchenamtes.

(4) Werden dem Besoldungsberechtigten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung.

(5) Die persönliche Zulage wird unter Anrechnung einer etwaigen Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet wird.

„§ 6b Wahrung des Besitzstandes

(1) Wird eine besonders hervorgehobene Stelle wegen Veränderung der Verhältnisse zurückgestuft und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den sich aufgrund der Neubewertung der Stelle ergebenden Dienstbezügen gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Wird dem Stelleninhaber auf seinen Antrag eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt verliehen, so behält er das bisherige Grundgehalt, wenn er

a) mindestens zehn Jahre lang bereits Bezüge dieser Besoldungsgruppe erhalten und das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder

b) seit dem Dienstantritt auf der bisherigen Stelle in seiner Dienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.

Dies gilt entsprechend, wenn im Ergebnis einer Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit auf der Stelle ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erschien.

„§ 6c Besoldung bei befristeter Übertragung von Ämtern

Besoldungsempfänger, denen eine Stelle für einen befristeten Zeitraum übertragen ist, erhalten die Besoldung aus dieser Stelle nur bis zum Ende der Amtszeit. Wird der Dienst in einer befristet übertragenen Stelle vorzeitig aus in § 6 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) genannten Gründen beendet, erhält der Besoldungsempfänger das Grundgehalt aus dieser Stelle bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit.“

7. § 8 Satz 1 und § 9 Satz 1 werden wie folgt geändert: Die Worte „des Landes Thüringen“ werden ersetzt durch die Worte „des Bundes“.
8. § 10 wird aufgehoben.
9. § 11 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Besoldungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Das Nähere wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

10. § 12 wird aufgehoben.

11. Die §§ 12a und 13 werden zu §§ 11 und 12.

12. § 13a wird zu § 13 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „und Pfarrvikarinnen“ gestrichen.

13. Es wird ein neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

Artikel 2

Überleitungsbestimmungen

§ 1

Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um fünf Prozentpunkte abgeminderten Vomhundertsatz.

§ 2

Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verändern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für die in § 1 Abs. 1 genannten Besoldungsberechtigten Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der Landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh

S. 111 und S. 150) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1999 (ABl. ELKTh S. 226) außer Kraft.

Eisenach, den 18. November 2006
(4211)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Vereinheitlichung des Archivrechts
in der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland**

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Interesse der Vereinheitlichung des Archivrechts im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut vom 6. Mai 2000 (Archivgesetz - ArchG, ABl. EKKPS S. 135) mit den §§ 2 bis 12 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen übernommen.

§ 2

Die übernommenen Bestimmungen des Archivgesetzes gelten für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, ihre Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, Superintendenturen (Kirchenkreise) sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen).

§ 3

Die gemäß den Bestimmungen des Archivgesetzes dem Konsistorium (dem Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben werden vom Kirchenamt wahrgenommen.

§ 4

Ein Anspruch auf Benutzung kirchlicher Ortschroniken ist nicht gegeben, soweit sie seelsorgerlichen Inhalt haben. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 Archivgesetz bleiben unberührt.

§ 5

Das Kirchenamt trifft die zur Ausführung des Archivgesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über 1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes sowie die Regelung der

Rechtsbehelfe bei der Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung),

2. die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Führung kirchlicher Ortschroniken vom 9. August 1955 (ABl. ELKTh S. 127) außer Kraft.

Eisenach, den 18. November 2006
(6510-01)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen für die Haushaltsjahre
2007 und 2008
– Haushaltsgesetz 2007/2008 –**

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2007/2008 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2007 in der Einnahme und Ausgabe auf 86.650.977 € und für 2008 auf 86.450.812 € festgestellt. Anlage zum Haushaltsplan ist der Stellenplan.

§ 2

Haushaltsaufkommen

Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen. Bei Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Das Kirchenamt ist befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltsstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltsstellen 9800.8610 und .8630 abzudecken.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten und nicht durch zweckgebundene Mehreinnahmen finanziert sind, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4

Kassenkredite

Das Kirchenamt ist befugt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von bis zu 1.500.000 € jeweils im Haushaltsjahr 2007 und 2008 aufzunehmen.

§ 5

Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2007 und 2008 beigelegte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 6

Haushaltsergebnis

- (1) Etwaige nicht verbrauchte und nicht zweckgebundene Mehreinnahmen oder Minderausgaben sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:
1. Zuführung an die Versorgungsrücklage der Landeskirche in Höhe von bis zu 2.000.000 €
 2. Zuführung an die Ausgleichsrücklage in Höhe von bis zu 2.000.000 €
 3. Zuführung an die Betriebsmittelrücklage der Landeskirche.
- (2) Etwaige Fehlbeträge sind auf Beschluss des Landeskirchenrates und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses entweder
1. durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen oder
 2. in das Folgejahr zu übertragen.

§ 7

Bürgschaften und Kredite

Das Kirchenamt wird ermächtigt, 2007 und 2008 jeweils Darlehen aufzunehmen sowie kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften bis zu dem Gesamtbestand von 30 Mio. € zu erteilen. Dies gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmungen.

Der Landeskirchenrat kann nach Zustimmung des Haushaltsausschusses darüber hinaus die Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Versorgung durch die Evangelische Ruhegehaltskasse beschließen.

§ 8

Feststellung der Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

- (1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 2007 72,5198 Prozent und 2008 73,2589 Prozent.
- (2) Die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche für 2007 und 2008 ist verbindlich.

§ 9

Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2007 und 2008 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2006
(7422)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz

Vom 13. Oktober 2006

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung und § 10 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 10) folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 2004 (ABl. ELKTh S. 91) beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Klammerzusatz der Überschrift wird das Wort „Zuweisungsgesetz“ durch das Wort „Finanzierungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung im Sinn des § 1 Abs. 5 Finanzierungsgesetz liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Kirchgemeinde oder die Superintendentur die Haushaltsunterlagen des laufenden Jahres und die örtlich geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres nicht fristgerecht bis zum 30. September vorlegt, es sei denn, sie hat die Fristversäumung nicht zu vertreten. Das Kreis Kirchenamt soll zwei Monate vorher auf den Ablauf der Frist hinweisen.“

2. § 13 wird die folgt geändert:
- a) In § 1 entfallen die Sätze 2 bis 6.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 des Absatzes 1 werden zu den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 2.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Auszahlung des Sachkostenanteils erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Jahres. Zum 1. Oktober wird nur dann ein schriftlicher Bescheid erlassen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen für den Sachkostenanteil geändert haben oder wenn die Zahlung der zweiten Rate des Sachkostenanteils entfällt. Dies ist der Fall, wenn die Kirchgemeinde oder die Superintendentur die Frist des § 1 Abs. 2 zur Abgabe der Haushaltsunterlagen und der örtlich geprüften Jahresrechnung versäumt hat und nicht glaubhaft darlegen kann, dass sie die Fristversäumung nicht zu vertreten hat. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind und bis zu einer vom Kreiskirchenamt gesetzten Nachfrist von vier Wochen nicht vervollständigt oder berichtet worden sind.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Gegen die Bescheide nach den Absätzen 1 und 3 ist Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides beim Kreiskirchenamt einzulegen. Die Frist wird auch durch Eingang des Widerspruchs beim Kirchenamt gewahrt. Über den Widerspruch entscheidet das Kirchenamt, soweit das Kreiskirchenamt ihm nicht abhilft.“
3. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 26. Oktober 2006
(7412-03)

Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2007 und 2008

1. Grundsätzliches

Zweckgebundene Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 2007 und 2008 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionsrechnung), die nicht verbrauchten Sammlungs- und Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögensrechnung) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen sind in das jeweilige Folgejahr zu übertragen. Darüber hinaus können Mittel vom Kirchenamt für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Bewirtschaftende Stellen

Die den Haushaltsplan bewirtschaftenden Stellen legt das Kirchenamt fest. Bis dahin gelten die bestehenden Festlegungen mit den jeweiligen Änderungen weiter.

4. Sperrvermerke

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Sperrvermerke ganz oder teilweise aufzuheben.

5. Haushaltsvermerke und Erläuterungen

5.1. Die Gruppierungen .7499, .8410. und .8700 der Gliederungen 5112., 5116., 5121., 5122. und 5123. sind gegenseitig deckungsfähig.

5.2. Die Haushaltsstellen 0510.4211, 0510.4231, 9110.00.7152 und 9111.00.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.

5.3. Die Deckungsfähigkeit im Sinne der Budgetierungsrichtlinien ist gegeben.

5.4. Sofern aufgrund der Abrechnung nach dem Clearingverfahren der für das Abrechnungsjahr gebildete Anteil der Clearingrücklage für deren bestimmungsgemäßen Zweck nicht benötigt wird, kann dieser auf Beschluss des Kirchenamtes für die Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden, die Betriebsmittlrücklage und die Versorgungsrücklage verwendet werden.

5.5. Auf Beschluss des Kirchenamtes können jeweils aus der Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden und der Landeskirche Entnahmen zur Sondertilgung von Darlehen erfolgen.

5.6. Die Haushaltsstellen 8110.00.8700 und 8610.00.8700 sind gegenseitig deckungsfähig.

5.7. Sofern Ausgaben bei der Föderation veranschlagt werden, die bisher bei der Landeskirche in Ansatz gebracht wurden, sind diese bei der Berechnung und Abrechnung nach dem Finanzierungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

5.8. Der Sachkostenanteil je Pfarrstelle wird an die Pfarrsitzgemeinde zur Auszahlung gebracht, ist auf die Kirchspielumlage anzurechnen und dient zweckgebunden zur Mitfinanzierung von Reisekosten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pfarrstellen-inhaber.

6. Feststellung der Höhe der Anteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

Die pauschalierten Personalkosten und Personalkostenanteile betragen gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 und 8 Finanzierungsgesetz bei jeweils einer vollen Stelle:

6.1. im Haushaltsjahr 2007

6.1.1. Pauschalvergütungen nach Verg.Gr. in €

I	71.900
Ia	65.000
Ib	60.100
Ila	56.200
Ilb	53.200
III	51.600
IVa	48.100
IVb	44.000
Vb	40.200
Vc	37.900
VIb	35.300
VII	33.000
VIII	31.500
IXa	30.700
IXb	29.800
X	28.900

Geringfügig Beschäftigte (400 €)

mit Pauschalsteuer durch AG	6.200 €
ohne Pauschalsteuer durch AN	6.100 €

6.1.2. Personalkostenanteil MitarbeiterInnen in BUKAST

je Gemeindeglied	1,15 €
je Buchung	2,80 €

**6.1.3. Personalkostenanteil Superintendentur-
sekretärinnen**

je Verkündigungsdienst-Stelle	300,00 €
je Gemeindeglied	0,70 €

**6.1.4. Personalkostenanteil und Pauschale für Gemeinde-
pfarrstelle/Superintendentenstelle und Mitarbeiter
im Verkündigungsdienst**

Personalkostenanteil / -pauschale	44.000 €
-----------------------------------	----------

6.2. im Haushaltsjahr 2008**6.2.1. Pauschalvergütungen nach Verg.Gr. in €**

I	72.900
Ia	65.900
Ib	61.000
Ila	57.100
Ilb	53.900
III	52.400
IVa	48.900
IVb	44.600
Vb	40.800
Vc	38.500
VIb	35.800
VII	33.500
VIII	32.000
IXa	31.200
IXb	30.300
X	29.300

Geringfügig Beschäftigte (400 €)

mit Pauschalsteuer durch AG	6.200 €
ohne Pauschalsteuer durch AN	6.100 €

6.2.2. Personalkostenanteil MitarbeiterInnen in BUKAST

je Gemeindeglied	1,20 €
je Buchung	2,80 €

**6.2.3. Personalkostenanteil Superintendentur-
sekretärinnen**

je Verkündigungsdienst-Stelle	300,00 €
je Gemeindeglied	0,75 €

**6.2.4. Personalkostenanteil und Pauschale für Gemeinde-
pfarrstelle/Superintendentenstelle und Mitarbeiter-
stelle im Verkündigungsdienst**

Personalkostenanteil/-pauschale	44.600 €
---------------------------------	----------

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchengemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2007 (Stand: 19.10.2006)

I. Gesamtverteilungssumme (Einnahmen)

1. Kirchensteuern (Abschnitt 9100.)	34.409.000 €		
2. EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300.)	28.485.429 €		
3. Staatsleistungen	9.636.500 €		
4. Grundstückseinnahmen	3.489.250 €		
5. Personalkostenerstattungen (ohne RU)	1.221.105 €		
6. Sonstige landeskirchliche Einnahmen	9.409.693 €		
7. insgesamt			86.650.977 €

II. Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben

		landeskirchl. Aufg.	kirchgemeindl. Aufg.	insgesamt
1. Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer / Projektstellen	10/90	1.545.100 €	13.905.900 €	15.451.000 €
2. Sachkosten Gemeindepfarrstellen (Umzüge u. Beih. u.a)	0/100	0 €	1.076.200 €	1.076.200 €
3. Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	1/99	23.520 €	2.328.500 €	2.352.020 €
4. Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitt 9530)	20/80	37.600 €	150.400 €	188.000 €
5. Abzüge von den Kirchensteuereinnahmen (Clearing)	30/70	1.355.340 €	3.162.460 €	4.517.800 €
6. Rücklagen und Schuldendienst	15/85	842.552 €	4.774.463 €	5.617.015 €
7. Zuweisungen (VELKD, EKD u.a.)	30/70	1.045.394 €	2.439.254 €	3.484.648 €
8. Zweckgeb. Ausgaben (Koll., Überträge, int. Verrechng.)	25/75	227.958 €	683.874 €	911.832 €
9. insgesamt		5.077.464 €	28.521.051 €	33.598.515 €

III. Aufgaben der Kirchengemeinden

IIIa. Vorwegabzug

1. Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse		1.500.000 €	
2. Pfarrhausmittel		1.167.500 €	
3. Orgelmittel		215.000 €	
4. Glockenmittel		10.000 €	
5. Kunstguterhaltung		30.000 €	
6. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter		250.000 €	
7. Gemeinsame Verwaltungsaufgaben (70 % von 7611.)		119.300 €	
8. Zweckgebundene Mittel, davon		269.000 €	
8.1 Zuschüsse zu Arbeitsfördermaßnahmen	75.000 €		
8.2 Zuschüsse zum Sozialplan	100.000 €		
8.3 Zuschüsse zur Altersteilzeit	75.000 €		
8.4 Buchhaltungsprogramm GEKA	4.000 €		
8.5 Stiftung zur Bewahrung von Baudenkmalern (EKD)	15.000 €		
9. insgesamt			3.560.800 €

IIIb. Sachkostenanteil

1. insgesamt		1.417.738 €
2. je Kirchengebäude 185,00 €(0,35 % von I. abzgl. II. bei 1.536 Gebäuden)	284.280 €	
3. je Pfarrstelle 500 €(bei 452,5 Pfarrstellen)	226.250 €	
4. je Gemeindeglied (bei 453.604 Gemeindegliedern) = 2,00 €	907.208 €	

IIIc. PERSONALKOSTENANTEIL

1. Mitarbeiterstellen	3.791.000 €	
2. insgesamt		3.791.000 €

IV. Aufgaben der Superintendenturen

IVa. Vorwegabzug

1. Mittel zur Erhaltung der Superintendenturgebäude	100.000 €	
2. Sachkosten Buchungs- und Kassenstellen	13.500 €	
3. Reisekostenersatz Superintendenten	20.000 €	
4. insgesamt		133.500 €

IVb. Sachkostenanteil

1. je Gemeindeglied (bei 453.664 Gemeindegliedern) = 1,25 €		
2. insgesamt		567.080 €

IVc. Personalkostenanteil

1. Mitarbeiterstellen, einschließlich Projektstellen	6.677.000 €	
2. Gemeindepfarrstellen/Superintendentenstellen	18.171.000 €	
3. insgesamt		24.848.000 €

V. Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben

1. Übergemeindliche Einrichtungen und Werke	
2. Übergemeindliche Seelsorge	
3. Ökumene	
4. Öffentlichkeitsarbeit	
5. Bildungswesen (inkl. RU)	
6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, Kirchenamt, RPA, KKA, Archiv)	
7. Grundstücks- und Vermögensverwaltung (einschl. Baumaßnahmen)	
8. Haushaltsverstärkungsmittel	
9. Sonstige landeskirchliche Aufgaben	
10. insgesamt	18.734.344 €

**Bemessungsgrundlage der Anteile für kirchgemeindliche und Superintendenturaufgaben (II., III., IV.):
62.839.169 € bzw. 72,5198 % der Gesamtverteilungssumme**

**Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchengemeinden,
Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2008
(Stand: 19.10.2006)**

I. Gesamtverteilungssumme (Einnahmen)

1. Kirchensteuern (Abschnitt 9100.)	33.714.900 €	
2. EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300.)	28.485.429 €	
3. Staatsleistungen	9.829.200 €	
4. Grundstückseinnahmen	3.549.250 €	
5. Personalkostenerstattungen (ohne RU)	1.326.509 €	
6. Sonstige landeskirchliche Einnahmen	9.545.524 €	
7. insgesamt		86.450.812 €

II. Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben

		landeskirchl. Aufg.	kirchgemeindl. Aufg.	insgesamt
1. Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer / Projektstellen	10/90	1.616.968 €	14.552.707 €	16.169.675 €
2. Sachkosten Gemeindepfarrstellen (Umzüge u. Beih. u.a.)	0/100	0 €	1.162.200 €	1.162.200 €
3. Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	1/99	23.556 €	2.332.004 €	2.355.560 €
4. Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitt 9530)	20/80	40.000 €	160.000 €	200.000 €
5. Abzüge von den Kirchensteuereinnahmen (Clearing)	30/70	1.349.115 €	3.147.935 €	4.497.050 €
6. Rücklagen und Schuldendienst	15/85	829.650 €	4.701.350 €	5.531.000 €
7. Zuweisungen (VELKD, EKD u.a.)	30/70	1.016.054 €	2.370.794 €	3.386.848 €
8. Zweckgeb. Ausgaben (Koll., Überträge, int. Verrechng.)	25/75	182.320 €	546.962 €	729.282 €
9. insgesamt		5.057.663 €	28.973.952 €	34.031.615 €

III. Aufgaben der Kirchengemeinden**IIIa. Vorwegabzug**

1. Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse		1.500.000 €	
2. Pfarrhausmittel		1.167.500 €	
3. Orgelmittel		210.000 €	
4. Glockenmittel		10.000 €	
5. Kunstguterhaltung		30.000 €	
6. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter		250.000 €	
7. Gemeinsame Verwaltungsaufgaben (70 % von 7611.)		120.500 €	
8. Zweckgebundene Mittel, davon		269.000 €	
8.1 Zuschüsse zu Arbeitsfördermaßnahmen		75.000 €	
8.2 Zuschüsse zum Sozialplan		100.000 €	
8.3 Zuschüsse zur Altersteilzeit		75.000 €	
8.4 Buchhaltungsprogramm GEKA		4.000 €	
8.5 Stiftung zur Bewahrung von Baudenkmalern (EKD)		15.000 €	
9. insgesamt			3.957.000 €

IIIb. Sachkostenanteil

1. insgesamt			1.389.090 €
2. je Kirchengebäude 185,00 € (0,35 % von I. abzgl. II. bei 1.536 Gebäuden)		284.160 €	
3. je Pfarrstelle 500,00 € (bei 431,5 Pfarrstellen)		215.750 €	
4. je Gemeindeglied (bei 444.590 Gemeindegliedern) = 2,00 €		889.180 €	

IIIc. Personalkostenanteil

1. Mitarbeiterstellen	3.905.000 €	
2. insgesamt		3.905.000 €

IV Aufgaben der Superintendenturen

IVa. Vorwegabzug

1. Mittel zur Erhaltung der Superintendenturgebäude	100.000 €	
2. Sachkosten Buchungs- und Kassenstellen	13.500 €	
3. Reisekostenersatz Superintendenten	20.000 €	
4. insgesamt		133.500 €

IVb. Sachkostenanteil

1. je Gemeindeglied (bei 444.590 Gemeindegliedern) = 1,50 €		
2. insgesamt		666.885 €

IVc. Personalkostenanteil

1. Mitarbeiterstellen, einschließlich Projektstellen	6.457.500 €	
2. Gemeindepfarrstellen/Superintendentenstellen	17.850.000 €	
3. insgesamt		24.307.500 €

V. Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben

1. Übergemeindliche Einrichtungen und Werke		
2. Übergemeindliche Seelsorge		
3. Ökumene		
4. Öffentlichkeitsarbeit		
5. Bildungswesen (inkl. RU)		
6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, Kirchenamt, RPA, KKA, Archiv)		
7. Grundstücks- und Vermögensverwaltung (einschl. Baumaßnahmen)		
8. Haushaltsverstärkungsmittel		
9. Sonstige landeskirchliche Aufgaben		
10. insgesamt		18.060.222 €

Bemessungsgrundlage der Anteile für kirchgemeindliche und Superintendenturaufgaben (II., III., IV.):

63.332.927 € bzw. 73,2589 % der Gesamtverteilungssumme

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Nr. Bezeichnung	Plan 2008		Plan 2007		Plan 2006		Rechnung 2005	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Verwaltungshaushalt /								
Ordentlicher Haushalt								
0 Allgemeine kirchliche Dienste	71.406	18.639.868	67.635	18.994.845	2.424.530	23.451.916	2.677.507,26	22.660.875,92
1 Besondere kirchliche Dienste	696.830	1.796.794	756.320	1.871.592	881.929	2.573.598	1.027.915,90	3.304.810,55
2 Kirchliche Sozialarbeit	651.553	2.654.886	650.780	2.958.133	857.813	3.145.444	735.855,34	3.251.213,59
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene...	71.000	834.759	73.000	846.059	140.100	892.091	191.362,48	948.229,92
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	125.000	47.700	175.400	50.500	298.200	50.271,90	313.532,55
5 Bildungswesen	33.482	1.218.594	36.232	1.261.804	28.878	1.366.837	46.933,11	1.505.826,96
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	38.800	2.494.950	138.500	2.649.100	45.600	2.701.710	202.897,04	2.611.606,17
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	5.858.050	964.150	5.706.650	1.018.250	5.326.304	845.300	5.617.292,01	1.067.705,04
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	79.029.691	57.721.811	79.174.160	56.875.794	77.588.725	52.069.283	80.473.088,90	55.359.323,24
Verwaltungshaushalt insgesamt	86.450.812	86.450.812	86.650.977	86.650.977	87.344.379	87.344.379	91.023.123,94	91.023.123,94
Investitionsrechnung								
0 Allgemeine kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0		
1 Besondere kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0		
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	0	110.000	110.000			1.973.387,25	1.973.387,25
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene...	0	0	0	0	0	0		
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0	0		
5 Bildungswesen	90.000	90.000	90.000	90.000	70.000	70.000	4.065.907,92	4.065.907,92
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	0	0	0			121.951,97	121.951,97
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	185.000	185.000	446.258	446.258	428.500	428.500	543.913,92	543.913,92
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	4.217.500	4.217.500	4.222.500	4.222.500	4.401.500	4.401.500	8.086.639,00	8.086.639,00
Investitionsrechnung insgesamt	4.492.500	4.492.500	4.868.758	4.868.758	4.900.000	4.900.000	14.791.800,06	14.791.800,06

Beschluss der Landessynode über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2007 und 2008 (Kirchgeldbeschluss)

Vom 18. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes vom 17. November 2001 hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Für die Kalenderjahre 2007 und 2008 werden folgende Mindestbeträge festgelegt:

1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)
volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
2. 2,50 EUR monatlich (30,00 EUR jährlich)
Gemeindeglieder, welche nicht unter Ziffer 1. fallen und neben dem Kirchgeld auch Kirchensteuer zahlen
3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Kirchgeld monatlich in EUR	Kirchgeld jährlich in EUR
bis 600	2,50	30,00
bis 700	3,00	36,00
bis 800	3,50	42,00
bis 900	4,00	48,00
bis 1.000	4,50	54,00

Darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

Eisenach, den 18. November 2006
(7520)

Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

2. Personalmeldungen

Aufgrund seiner durch die Föderationskirchenleitung im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgten Berufung zum Vizepräsidenten des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist Oberkirchenrat Stefan Große mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 zugleich stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Eisenach, den 22. November 2006

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in
Thüringen

i. V.
Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden

hier: Superintendentur Arnstadt-Ilmenau: Kirchengemeinden Geraberg, Elgersburg, Martinroda, Angelroda und Neusiß

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Geraberg, Elgersburg, Martinroda, Angelroda und Neusiß hat das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Geraberg, Elgersburg, Martinroda, Angelroda und Neusiß, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zu einer Kirchengemeinde zusammengeslossen.
2. Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde **Geratal**.

Eisenach, den 21. November 2006
(1404)

Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat



Klüber einkaufen: Rahmenverträge

Die HKD bündelt das Einkaufsvolumen der Kirche und Sozialwirtschaft. So erreichen wir attraktive Preisnachlässe für Einrichtungen, Gemeinden und deren Mitarbeiter.



Nutzen Sie unsere Rahmenverträge für die Evangelische Kirche:

- PKW-Kauf* / Autovermietung*
- Mobilfunk* / Festnetz-Telefonie
- Bürobedarf* / Papier*
- EDV / Drucktechnik / Beamer*
- Finanzierung* / Versicherung* / Beratung
- Möbel / Ausstattung / Arbeitsmittel
- Medicalprodukte / Reinigung
- Lebensmittel



*auch für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter!

Aktuell informieren und online kaufen im www.kirchenshop.de

• Telefonie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Finanzierungen
• Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de